

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 110			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Rietz Datum: 02.05.2017			
Tagesordnungspunkt							
Beschlussfassung über die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental zum 01.01.2011							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>		<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
nö	15.06.2017	VA Mariental					
ö	15.06.2017	GR Mariental					

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			Gemeinde- direktor:
Kostenstelle		Sachkonto			gez. Oertel
Ansatz		EUR	verfügbar		(Oertel)
				EUR	(Rietz)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2011 hat die Gemeinde Mariental die Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen vorgenommen. Die Gemeinde Mariental hat damit für den Beginn des Haushaltsjahres 2011 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Die gesetzliche Regelung hierzu findet sich in Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften. Die beigefügte Eröffnungsbilanz 2011 einschließlich des Anhangs wurde nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes sowie der anzuwendenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und kassenverordnung - GemHKVO) erstellt.

Zum 01.01.2011 ist die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental aufgestellt worden, die nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vorgelegt wurde.

Im Einzelnen wird auf die beigegefügte Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Anlagen sowie auf den anliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 hingewiesen.

Das RPA bestätigt, dass die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental zum 01.01.2011 nebst Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Mariental vermittelt (Ziffer 5 des Prüfberichtes).

Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes werden im Rahmen des Jahresabschlusses abschließend Berücksichtigung finden.

Es wird eine Nettoposition in Höhe von 323.640,79 € ausgewiesen.

Stellungnahme zu Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmsstedt:

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Information der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Auslegung des Beschlusses der Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Gemeindedirektors nicht erfolgt sind. Dieses wird nachgeholt.

Das Rechnungsprüfungsamt gibt den Hinweis, dass für die Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse Rückstellungen zu bilden sind. Dieses wird künftig Beachtung finden.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage:

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental mit Anhang und Anlagen
- Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Eröffnungsbilanz

der
Gemeinde Mariental

zum 01.01.2011



Anlage 1

Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Mariental betrug lt. LSKN Tabelle A100001G:

nach dem Stand vom	31.12.2000	1275
nach dem Stand vom	31.12.2001	1211
nach dem Stand vom	31.12.2002	1140
nach dem Stand vom	31.12.2003	1139
nach dem Stand vom	31.12.2004	1095
nach dem Stand vom	31.12.2005	1100
nach dem Stand vom	31.12.2006	1103
nach dem Stand vom	31.12.2007	1076
nach dem Stand vom	31.12.2008	1071
nach dem Stand vom	31.12.2009	1034
nach dem Stand vom	31.12.2010	1010

Bilanz (§ 54 GemHKVO).....	7
1. Bilanz.....	7
2. Vermerke der Bilanz.....	11
Bilanzkennzahlen	12
Anhang.....	15
Allgemeines.....	15
1. Vorbemerkung	15
2. Allgemeine Erläuterungen zur kommunalen Bilanz.....	15
3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	16
Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	17
Aktiva	17
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	17
1.1 Konzessionen	17
1.2 Lizenzen.....	18
1.3 Ähnliche Rechte	18
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	19
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	20
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	20
2. Sachvermögen.....	21
2.1 unbebaute Grundstücke	22
2.2 bebaute Grundstücke	24
2.3 Infrastrukturvermögen	27
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	29
2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	30
2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	31
2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	31
2.7 Vorräte	33
2.8 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen.....	34

3. Finanzvermögen.....	34
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen.....	35
3.2 Beteiligungen	35
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen	35
3.4 Ausleihungen	36
3.5 Wertpapiere.....	36
3.6 öffentlich- rechtliche Forderungen	37
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	37
3.8 privatrechtliche Forderungen	38
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	39
4. liquide Mittel.....	39
5. aktive Rechnungsabgrenzung	40
Passiva.....	41
1. Nettoposition	41
1.1 Basis-Reinvermögen.....	41
1.1.1 Reinvermögen.....	43
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	43
1.2 Rücklagen.....	43
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	44
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.....	44
1.2.3 Bewertungsrücklage	45
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	45
1.2.4 Sonstige Rücklagen	46
1.3 Jahresergebnis	47
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren.....	47
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten.....	47
1.4 Sonderposten.....	48

1.4.1	Investitionszuweisungen und –zuschüsse	48
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	49
1.4.3	Gebührenaussgleich	49
1.4.4	Bewertungsausgleich	50
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	50
1.4.6	Sonstige Sonderposten	51
2.	Schulden	51
2.1	Geldschulden	51
2.1.1	Anleihen	52
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	52
2.1.3	Liquiditätskredite	53
2.1.4	Sonstige Geldschulden	53
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	54
2.2.1	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	54
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54
2.3.1	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54
2.4	Transferverbindlichkeiten	54
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	54
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	55
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	55
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	55
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	56
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	56
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	56
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	57
2.5.1	Durchlaufende Posten	57
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	57
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	58

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	58
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer.....	58
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	59
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	59
3. Rückstellungen	59
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen.....	59
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	60
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	61
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien ...	61
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	62
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen..	62
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren.....	62
3.8 Andere Rückstellungen	63
4. Passive Rechnungsabgrenzung	63
Rechenschaftsbericht.....	64

Bilanz (§ 54 GemHKVO)

1. Bilanz

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental

Aktiva		Passiva	
	01.01.2011		01.01.2011
1. Immaterielles Vermögen	0,00 €	1. Nettoposition	323.640,79 €
2. Sachvermögen	1.776.432,56 €	1.1 Basis-Reinvermögen	188.885,78 €
3. Finanzvermögen	4.776,31 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
4. Liquide Mittel	15.646,98 €	1.3 Jahresergebnis	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	1.4 Sonderposten	134.755,01 €
		2. Schulden	1.471.615,03 €
		2.1 Geldschulden davon	1.429.071,51 €
		2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	522.679,91 €
		2.1.3 Liquiditätskredite	906.391,60 €
		2.2 Verbindlichk. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	33.237,98 €
		2.3 Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	0,00 €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	9.305,56 €
		3. Rückstellungen	995,53 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	604,50 €
Bilanzsumme	1.796.855,85 €	Bilanzsumme	1.796.855,85 €

Datum:


Rietz (Gemeindedirektor Mariental)

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental

AKTIVA

	01.01.2011
	€
1. Immaterielles Vermögen	0,00 €
1.1 Konzessionen	0,00 €
1.2 Lizenzen	0,00 €
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 €
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	0,00 €
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €
1.6 Sonstiges Immaterielles Vermögen	0,00 €
2. Sachvermögen	1.776.432,56 €
2.1 Unbeb. Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	145.445,57 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	791.817,98 €
2.3 Infrastrukturvermögen	824.029,89 €
2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	0,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14.946,72 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1,00 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	0,00 €
2.8 Vorräte	191,40 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €
3. Finanzvermögen	4.776,31 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2 Beteiligungen	0,00 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €
3.4 Ausleihungen	0,00 €
3.5 Wertpapiere	0,00 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.776,31 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
3.8 Privatrechtliche Forderungen	0,00 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €
4. Liquide Mittel	15.646,98 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme	1.796.855,85 €

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental

PASSIVA

		01.01.2011
		€
1.	Nettoposition	323.640,79 €
1.1	Basis-Reinvermögen	188.885,78 €
1.1.1	Reinvermögen	1.050.680,47 €
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	-861.794,69 €
1.2	Rücklagen	0,00 €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen d. außerordentl. Ergeb.	0,00 €
1.2.3	Bewertungsrücklagen	0,00 €
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00 €
1.3	Jahresergebnis	0,00 €
1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.4	Sonderposten	134.755,01 €
1.4.1	Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse	45.426,23 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	89.328,78 €
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00 €
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00 €
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00 €
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00 €
2.	Schulden	1.471.615,03 €
2.1	Geldschulden	1.429.071,51 €
2.1.1	Anleihen	0,00 €
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	522.679,91 €
2.1.3	Liquiditätskredite	906.391,60 €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	33.237,96 €
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €

2.4	Transferverbindlichkeiten		0,00 €
	2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00 €
	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 €
	2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 €
	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 €
	2.4.5	Verbindlichk. aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. Investit.	0,00 €
	2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00 €
	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €
2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten		9.305,56 €
	2.5.1	Durchlaufende Posten	4.169,78 €
	2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €
	2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	2.178,89 €
	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	1.990,89 €
	2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 €
	2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00 €
	2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	5.135,78 €
3.	Rückstellungen		995,53 €
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		0,00 €
3.2	Rückstellungen f. Altersteilzeitarbeit u. ähnl. Maßnahmen		995,53 €
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		0,00 €
3.4	Rückst. für die Rekult. und Nachsorge geschl. Abfalldep.		0,00 €
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00 €
3.6	Rückst. i. Rahmen d. Finanzausgl. u.v. Steuerschuldverh.		0,00 €
3.7	Rückst. f. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften		0,00 €
3.8	Andere Rückstellungen		0,00 €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung		604,50 €
Bilanzsumme			1.796.855,85 €

2. Vermerke der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Bei der Gemeinde Mariental bestehen folgende Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in €

Haushaltsreste aus dem Vorjahr:

Einnahmereste Vermögenshaushalt	30.000 €
Ausgabenreste Vermögenshaushalt	14.892,66 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (jährlich ca.)	9.600,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	0,00 €

Bilanzkennzahlen

1. Kapitalstruktur

1.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition}}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (incl. Sonderposten) berücksichtigt.

Ziel: Wert möglichst hoch

	Kennzahl	01.01.2011
1.	Kapitalstruktur	
1.1.	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	18,01 %
1.2.	Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten	1.414,92 €
1.3.	Kreditverschuldungsgrad	79,53 %
2.	Finanzstruktur/Liquidität	
2.1.	Liquidität 1. Grades	1,71 %

Bilanzposition	01.01.2011
Nettoposition	323.640,79 €
Summe Passivseite	1.796.855,85 €
Nettopositionsquote	18,01 %

Hinweis: Je höher der Nettopositionsanteil ist, desto unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein starker Zinsanstieg würde sich daher z.B. weniger auf die Ertrags-/Aufwandsstruktur auswirken.

1.2 Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten}}{\text{Einwohner}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	01.01.2011
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	522.679,91 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	906.391,60 €
Einwohner	1010
Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten	1.414,92 €

Hinweis: Die Kennzahl zeigt, wie stark die Kommune verschuldet ist.

1.3 Kreditverschuldungsgrad

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten}}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und die Liquiditätskredite.

Ziel: Wert möglichst gering

Bilanzposition	01.01.2011
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	522.679,91 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	906.391,60 €
Bilanzsumme	1.796.855,85 €
Kreditverschuldungsgrad	79,53 %

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

- hohes Zinsänderungsrisiko
- Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

2. Finanzstruktur /Liquidität

2.1 Liquidität 1. Grades

Berechnung: Liquide Mittel
Kurzfristiges Fremdkapital < 1 Jahr

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	01.01.2011
Liquide Mittel	15.646,98 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	906.391,60 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00 €
Transferverbindlichkeiten	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	9.305,56 €
Andere Rückstellungen	0,00 €
Liquidität 1. Grades	1,71 %

Hinweis: Aussage über die Zahlungsfähigkeit der Kommune zum Betrachtungsstichtag.

Anhang

Allgemeines

1. Vorbemerkung

Zum 01.01.2006 wurden in Niedersachsen durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG ND2005) die neue Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und die neue Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) erlassen.

In der Gemeinde Mariental wurde die kamerale Haushaltsführung bis zum 31.12.2010 aufrechterhalten und mit dem 01.01.2011 durch die kommunale Doppik (NKR) ersetzt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage

- der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
- der Hinweise der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ Stand: 22.02.2013
- der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ Stand: 04.11. 2009
- das Buch „Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen- Band 2“ (2011) von Andreas Lasar erstellt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur kommunalen Bilanz

Das Ziel der Eröffnungsbilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune zu vermitteln. Als Ausgangspunkt für die Buchführung unter doppischen Gesichtspunkten fungiert die erste Eröffnungsbilanz. Die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und ihrer Finanzierung in der Eröffnungsbilanz soll Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung, des Verschuldungsgrades und der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mariental geben. Die Bilanz wird zum Stichtag 01.01.2011 aufgestellt. Die Aktivseite der Bilanz enthält das gesamte Vermögen der Gemeinde unterteilt in immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen und liquide Mittel. Auf der Passivseite werden die Schulden, die Rückstellungen und die Nettoposition

ausgewiesen. Die Nettoposition stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden (einschl. Rückstellungen) dar. Sie entspricht weitgehend dem Eigenkapital im kaufmännischen Rechnungswesen. Neben dem Basis- Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis enthält die Nettoposition auch die Sonderposten. Diese werden im HGB nicht dem Eigenkapital zugeordnet.

3. Bilanzierung- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Inventarisierung wurden alle Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Mariental befinden¹, erfasst. Der Ansatz in der Bilanz erfolgte grundsätzlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eventuelle Abweichungen werden einzeln erläutert. Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse wurden den getätigten Investitionen zugeordnet.² Die Auflösung erfolgte zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern dies nicht möglich war (Allgemeine Investitionszuweisung), wurde eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren angenommen.³

Die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung erfolgte grundsätzlich linear.⁴ Dafür bildeten die Anschaffungskosten und die voraussichtliche Nutzungsdauer die Berechnungsgrundlage. Für die Konkretisierung der Abschreibungsdauer wurden die aktuellen Abschreibungstabellen herangezogen.⁵ Teilweise konnten aufgrund fehlender Nachweise die genauen Anschaffungs- bzw. Herstellungsdaten nicht mehr ermittelt werden. In diesen Fällen wurde als Abschreibungsbeginn der 01.01. des Anschaffungsjahres festgelegt. Die Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz wurden weitgehend in Anspruch genommen. So wurde z.B. von einer Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,- € einschließlich Umsatzsteuer abgesehen.⁶ Auf die verwendeten Vereinfachungen, die die einzelnen Positionen betreffen, wird bei der detaillierten Beschreibung eingegangen.

Für die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurde bereits Ende 2007 eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vollständige Bestandsaufnahme zum Stichtag des 01.01.2011 wurde durch eine Vermögensfortschreibung gewährleistet.⁷ Diese

1 Vgl. § 37 GemHKVO

2 Vgl. § 42 Abs. 5 GemHKVO

3 Vgl. AG „Umsetzung Doppik“ S. 15

4 Vgl. § 47 Abs. 1 GemHKVO

5 Vgl. § 47 Abs. 3 GemHKVO

6 Vgl. § 60 Abs. 2 GemHKVO

7 Vgl. § 60 Abs. 4 GemHKVO

orientierte sich an Jahresrechnungen und Belegen (Vermögenshaushalt) aus den Jahren 2008, 2009 und 2010. Um eine Doppelbilanzierung zu vermeiden, wurden die bereits durchgeführten Bewertungen, die auf Basis der Inventur und weiterer Belege erfolgte, abgeglichen.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden anhand entsprechender Unterlagen mengen- und wertmäßig erfasst.

Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Die Aktivseite (Vermögensseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite der Bilanz (=Vermögensrechnung) ist das Vermögen getrennt nach dem immateriellem Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln nachzuweisen.⁸

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Zum Anlagevermögen einer Kommune gehören neben den Sachanlagen und Finanzanlagen die immateriellen Vermögensgegenstände zum Anlagevermögen. Immaterielles Vermögen ist nicht körperlich fassbar. Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf (analog dem privatwirtschaftlichen Bereich, vgl. § 248 Abs. 2 HGB) kein Aktivposten angesetzt werden.

1.1 Konzessionen

Eine Konzession ist eine Form der Genehmigung oder Erlaubnis einer öffentlichen Behörde zur Erbringung von Leistungen. Darin eingeschlossen ist deren Nutzung unter Einbeziehung des Nutzungsrisikos.⁹

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei entgeltlich erworbene Konzessionen vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei entgeltlich erworbene Konzessionen im Bilanz Eigentum der Gemeinde Mariental.

⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 und 2 NGO

⁹ Vgl. Lasar, Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 2, S. 201

1.2 Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis eines Dritten, Nutzungsrechte eines Inhabers von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Urheberrechten gewerblich zu verwerten. Durch einen Lizenzvertrag kann der Inhaber eines Schutzrechtes einem Dritten die Benutzungsrechte an diesen Rechten einräumen. Zu aktivieren sind lediglich Lizenzen, die gegen ein einmaliges Entgelt erworben wurden.

Lizenzen sind grundsätzlich einzeln¹⁰ und grundsätzlich vollständig¹¹ zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen¹².

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um eine Lizenz zu erwerben.¹³ Die Lizenzen unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Für Lizenzen (=immaterielles Vermögen), die unentgeltlich erworben wurden, darf kein Aktivposten angesetzt werden.¹⁴ Aus diesem Grund darf die Gemeinde Mariental keinen Wert für selbst erstellte Software in der Bilanz ansetzen.

Lizenzen liegen bei der Gemeinde Mariental nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vor.

In die Eröffnungsbilanz fließen Lizenzen in Höhe von **0,00 €** ein.

1.3 Ähnliche Rechte

Ähnliche Rechte sind Rechte, die keine Konzessionen und keine Lizenzen darstellen.

Ähnliche Rechte sind grundsätzlich einzeln¹⁵ und grundsätzlich vollständig¹⁶ zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.¹⁷

10 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

11 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

12 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

13 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

14 Vgl. § 42 Abs. 3 GemHKVO

15 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

16 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

17 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ähnliche Rechte zu erwerben.¹⁸ Die ähnlichen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Ein Bilanzierungsverbot besteht für ähnliche Rechte, die unentgeltlich erworben wurden.¹⁹

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei ähnliche Rechte vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei ähnliche Rechte im Bilanz Eigentum der Gemeinde Mariental.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen handelt es sich um Zuwendungen der Gemeinde Mariental an Dritte, für Investitionen ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben.²⁰ Geleistete Investitionszuweisungen sind dabei grundsätzlich einzeln²¹ und grundsätzlich vollständig²² zu bewerten.

Wurden in der Vergangenheit Investitionszuweisungen geleistet, kann auf eine Aktivierung verzichtet werden (Wahlrecht).²³ Dementsprechend besteht für Investitionszuweisungen, die nach dem Stichtag 01.01.2011 geleistet wurden ein Bilanzierungszwang.

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuwendungen wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

18 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

19 Vgl. § 42 Abs. 3 GemHKVO

20 Vgl. § 42 Abs. 4 GemHKVO

21 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

22 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

23 Vgl. § 60 Abs. 5 GemHKVO, AG „Umsetzung Doppik“ S. 4

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Bei dem aktiviertem Umstellungsaufwand handelt es sich um Ausgaben des kameralen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens, die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wurde, anfielen.

Der Umstellungsaufwand ist grundsätzlich einzeln²⁴ und grundsätzlich vollständig²⁵ zu bewerten.

Der Umstellungsaufwand darf als Investition²⁶ angesehen werden.²⁷ Ein als „Investition“ angesehener Umstellungsaufwand durfte in Höhe des Gesamtwertes der Ausgaben für die Umstellung dem Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Der Umstellungsaufwand darf dann in der ersten Eröffnungsbilanz insgesamt aktiviert werden.

Wird der Umstellungsaufwand in der ersten Eröffnungsbilanz aktiviert, ohne dass der Betrag zuvor vom Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt wurde, so wäre dieser Umstellungsaufwand in den Sollfehlbetrag nach altem Recht eingeflossen. In diesem Fall darf der in die Eröffnungsbilanz vorgetragene Sollfehlbetrag um den Umstellungsaufwand gekürzt werden.

Das Wahlrecht²⁸ hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwands wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Der Posten „sonstiges immaterielles Vermögen“ beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zugeordnet werden können, insbesondere die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln²⁹ und grundsätzlich vollständig³⁰ zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.³¹

²⁴ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

²⁵ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

²⁶ Vgl. § 59 Nr. 24 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 1 NKomVG

²⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND

²⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um sonstiges immaterielles Vermögen zu erwerben.³² Die sonstigen immateriellen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Es besteht für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden ein Bilanzierungsverbot.³³ Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurde keinerlei sonstiges immaterielles Vermögen vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befand sich folglich keinerlei sonstiges immaterielles Vermögen im Bilanz Eigentum der Gemeinde Mariental.

2. Sachvermögen

Die Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sie lassen sich grundsätzlich in bewegliches und unbewegliches Sachanlagevermögen unterscheiden.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

2.3 Infrastrukturvermögen

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

2.8 Vorräte

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

29 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

30 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

31 Vgl. nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

32 vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

33 Vgl. § 42 Abs. 3 GemHKVO

Auf die Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen wurde verzichtet.³⁴

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten. Für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, wird die Bewertung anhand eines Zeitwertes in Anspruch genommen. Der Zeitwert orientiert sich an dem Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000. Dieses gilt für Grundstücke, bei denen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht ermittelbar waren entsprechend.

Das Sachvermögen wird in der Bilanz mit **1.776.432,56 €** ausgewiesen. Das Sachvermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

2.1 unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind unbebaute Bodenflächen, einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer, die sich im Eigentum der Gemeinde Mariental befinden. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nicht kultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu. Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen:

Erholungsflächen: In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Ackerland:

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

³⁴ Vgl. § 60 Abs. 3 GemHKVO

Wald, Forsten:

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke:

Sonstige Flächen: Anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

Grundstücksgleiche Rechte:

Grundstücksgleiche Rechte stellen dinglich Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken sind grundsätzlich einzeln³⁵ und grundsätzlich vollständig zu erfassen. Sie sind mit ihren Anschaffungswerten anzusetzen.³⁶

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein unbebautes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht an einem unbebauten Grundstück zu erwerben.³⁷

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unverhältnismäßig aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.³⁸

Für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, wird die Bewertung anhand eines Zeitwertes in Anspruch genommen.³⁹ Der Zeitwert orientiert sich an dem Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000.

Unbebaute Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keiner zeitlich begrenzten Nutzung unterliegen.⁴⁰

35 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

36 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

37 Vgl. §. 45 Abs. 2 GemHKVO

38 Vgl. § 60 Abs. 6 GemHKVO

39 Vgl. § 60 Abs. 6 GemHKVO

Bei der Bewertung des kommunalnutzungsorientierten Vermögens wurde auf die Bewertungsempfehlungen in den „Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ zurückgegriffen:

- Nicht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen wurden mit 0,10 €/qm bewertet.
- Nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen wurden mit 0,10 €/qm bewertet.
- Die Freizeit- und Sportflächen wurden mit 25 % der jeweiligen Bodenrichtwerte bewertet.
Es wurde jedoch mindestens der Bodenrichtwert für Ackerland zugrunde gelegt.
- Die Ackerflächen wurden mit den jeweiligen Bodenrichtwerten bewertet.

Bei unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Flurstückes ist eine Aufteilung des Flurstückes nach Nutzungsarten und eine entsprechende Bewertung erfolgt. Bei Abweichungen der tatsächlichen Nutzung von der im Flurstücksnachweis angegebenen Nutzung war die tatsächliche Nutzungsart maßgebend.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental wird ein Wert für unbebaute Grundstücke in Höhe von **145.445,57 €** ausgewiesen.

2.2 bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwachen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind grundsätzlich einzeln⁴¹ und grundsätzlich vollständig zu erfassen.

Der Wert von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus den zwei Teilen „Bodenwert“ und „Gebäudewert“ zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinem Anschaffungswert anzusetzen.⁴² Ersatzweise kann auch ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert.

40 Vgl. § 47 Abs. 1 GemHKVO

41 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein bebautes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht an einem bebauten Grundstück zu erwerben.⁴³

1. Bodenwert

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.⁴⁴

Der Bodenwert unterliegt in seiner Nutzung keiner zeitlichen Begrenzung und wird dementsprechend nicht abgeschrieben.⁴⁵

Für die Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke wurden die gleichen Grundsätze (AHW, Vergleichswertverfahren mit BRW, Abschläge auf BRW) und Empfehlungen der „Hinweise zu Fragen der Inventur, Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ zugrunde gelegt wie beim Grund und Boden der unbebauten Grundstücke.

Flurstücke, die keine Aufbauten besitzen, aber zu benachbarten bebauten Grundstücken funktionsgleich genutzt werden und damit einen einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang darstellen, wurden wie bebauter Grund und Boden bewertet.

Folgende Anteile des jeweiligen Bodenrichtwertes der umliegenden Flurstücke wurden als Bewertungsgrundlage verwendet:

- | | |
|--|---|
| • 0221 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen: | 25 % des BRW in der Umgebung |
| • 0231 Grund und Boden mit Schulen: | 25 % des BRW in der Umgebung |
| • 0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen:
(z. B. Sportflächen, Freibäder, Spielplätze) | 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch der BRW für Ackerland |

42 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

43 Vgl. §. 45 Abs. 2 GemHKVO

44 Vgl. § 60 Abs. 6 GemHKVO

45 Vgl. § 47 Abs. 1 GemHKVO

- Kleingärten: 30% des BRW
- 0291 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden: 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

3. Gebäudewert

Der Gebäudewert ist mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.⁴⁶

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.⁴⁷

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Gebäudes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁴⁸

Der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz stellt den Anschaffungs- oder Herstellungswert dar, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert des Gebäudes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die Grundlage für die Rückindizierung ist grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.⁴⁹

Für die Berechnung des rückindizierten Zeitwertes bilden die Normalherstellungskosten 2000 die Grundlage.

Bei den Gebäuden, die im Sachwertverfahren bewertet wurden, wurde die Abschreibung jeweils vom 01.01. des Anschaffungsjahres berechnet.

⁴⁶ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

⁴⁷ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

⁴⁸ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

⁴⁹ Vgl. Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“

Führt eine aktivierungspflichtige Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer, so ist die Restnutzungsdauer durch eine Schätzung neu zu bestimmen. Das gleiche Verfahren sollte bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer Anwendung finden.⁵⁰

Die Außenanlagen sind grundsätzlich einzeln zu bewerten, da sie eine andere Nutzungsdauer aufweisen als das dazugehörige Gebäude. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt eine Pauschalierung mit folgenden Prozentsätzen:

▪ Außenanlagen mit einfacher Ausführung	3%
▪ Außenanlagen mit mittlerer Ausführung	4%
▪ Außenanlagen mit gehobener Ausführung	5%

Der so ermittelte Wert der Außenanlage wird dann dem Gebäudewert zugerechnet und nicht separat bilanziert und bewertet.⁵¹

Es wird empfohlen für die erste Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen. Aus diesem Grunde sollte der Reparaturstau in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung von den ermittelten Gebäudewerten abgezogen werden. Im Falle einer erfolgten Instandsetzung soll dieser Wert wieder zugeschrieben werden.⁵²

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental wird ein Wert für bebaute Grundstücke in Höhe von **791.817,98 €** ausgewiesen.

2.3 Infrastrukturvermögen

Öffentliche Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in der Gemeinde Mariental darstellen, werden von der Bilanzposition Infrastrukturvermögen umfasst. Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten

⁵⁰ Vgl. § 47 Abs. 3 S. 3

⁵¹ Vgl. Lasar, Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 2, S. 451

⁵² Vgl. Nr. 3 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“

gehören z.B. Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme, Hochwasserschutzdeiche und sonstige Wasserbauten.

Das Infrastrukturvermögen untergliedert sich wie folgt:

031 Grund und Boden Infrastruktur

032 Brücken und Tunnel

034 Grund und Boden Entwässerung/Abwasser

035 Straßen-, Wege, Plätze

038 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

039 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.

Bei der Bewertung wurden – wie auch bei den bebauten Grundstücken - die Straßengrundstücke und der Straßenaufbau getrennt voneinander bewertet.

Es werden folgende Vereinfachungen vorgenommen:

Für *Straßengrundstücke*, die vor dem Jahr 2000 gekauft wurden, dient der mittlere BRW der umliegenden Grundstücke als Ausgangsbasis für die Bewertung.⁵³

Der Wert des Grund und Bodens wird mit 25 % des Bodenrichtwertes, mindestens jedoch mit 1,00 €/m² angesetzt.

Die Bilanz der Gemeinde Mariental weist einen Gesamtwert für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens in Höhe von **330.121,19 €** auf.

Die Gesamtnutzdauer des Straßenaufbaus beträgt 25 Jahre.⁵⁴ Bei Straßen, deren Aufbau 25 Jahre oder älter ist, wurde der gesamte Straßenaufbau mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert. Verkehrsschilder wurden nicht erfasst (Wertaufgriffsgrenze).

⁵³ Vgl. § 60 (6) GemHKVO

Für die Straßen der Gemeinde Mariental wird ein Wert von **480.385,41 €** in der Bilanz ausgewiesen.

Die Position Brücken und Tunnel wird mit einem Wert von **10.308,34 €** in der Bilanz ausgewiesen. Es handelt sich dabei um drei Brücken.

Die Position „sonstige Bauten d. Infrastrukturvermögens“ wird mit einem Wert von **3.214,95 €** in der Bilanz ausgewiesen. Dabei handelt es sich um das Buswartehäuschen in Höhe der Vordorfer Straße.

Der Gesamtwert für das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Mariental beläuft sich auf **824.029,89**

€.

2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden sind Baulichkeiten, die von der Kommune auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft worden sind. Sie beinhalten entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) eine bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden vorzuhalten.

Bauten auf fremden Grundstücken sind grundsätzlich einzeln⁵⁵ und grundsätzlich vollständig zu erfassen.

Der Wert von Bauten auf fremden Grundstücken besteht lediglich aus dem „Gebäudewert“, da der „Bodenwert“ sich nicht im Eigentum der Kommune befindet. Der Gebäudewert ist mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen.⁵⁶

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben.⁵⁷

Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Gebäudes auf fremden Grundstücken, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁵⁸

54 Vgl. Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung Niedersachsen, S. 4

55 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

56 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

57 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

58 Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

Die Bilanz der Gemeinde Mariental weist keine Bauten auf fremden Grund und Boden aus.

2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Unter Kunstgegenständen werden Vermögensgegenstände verstanden, die im Regelfall für die Ausstattung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind grundsätzlich einzeln⁵⁹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten⁶⁰. Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.⁶¹

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler zu erwerben.⁶² Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁶³

Der auf den Anschaffungs- oder Herstellungzeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz gilt als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.⁶⁴

Nach Teil III Nr. 1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, soweit es sich um mobiles Vermögen handelt, aufgrund vergleichbarer aktueller Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht vorliegen.

Kunstgegenstände mit einem Anschaffungswert unter 5.000 € werden nicht erfasst.⁶⁵

⁵⁹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

⁶⁰ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

⁶¹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

⁶² Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

⁶³ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

⁶⁴ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 3 NGO

⁶⁵ Vgl. § 60 Abs. 2 GemHKVO

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei Kunstgegenstände vorgefunden.

Das Denkmal "Berliner Platz" in Mariental-Horst wurde mit einem Wert von **14.946,72 €** in der Bilanz ausgewiesen.

2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Ansatz erfolgte zu den fortgeführten Anschaffungskosten. Die Wertaufgriffsgrenze⁶⁶ hat hier dazu geführt, dass viele Vermögensgegenstände nicht bilanziert wurden.

In der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge wird eine Summe von **1,00 €** ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um einen Zweiachsanhänger mit Drei-Seiten-Kipper VEB Anhängerbau Arnstadt, aus dem Jahr 1983, der von der Gemeinde Mariental gebraucht erworben wurde.

2.6 Betriebs-und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Unter diese Bilanzposition fallen Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere, geringwertige Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Betriebsvorrichtungen:

Betriebsvorrichtungen gelten nach der Rechtsprechung (zur kfm. Buchführung) als Gebäudebestandteile, die einem vom Gebäude getrennten Zweck dienen. Betriebsvorrichtungen sind z.B. Alarmanlagen, Lastenaufzüge, Tresore, Ladeneinrichtungen, Klima- und Sprinkleranlagen und manche Einbaumöbel.

Nutzpflanzungen und Nutztiere:

Zu den Nutzpflanzungen und Nutztieren gehören Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw. , Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.

⁶⁶ Vgl. § 60 Abs. 2 GemHKVO

Nutztiere: Viehbestände, die wegen der Erzeugnisse gehalten werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören Zuchttiere (einschließlich Fische und Geflügel), Milchvieh, Zugtiere, Schafe und andere zur Wollerzeugung genutzte Tiere sowie Tiere, die für Transport-, Unterhaltungs- oder Rennzwecke gehalten werden.

Nutzpflanzen: Baumbestände (einschließlich Reben und Sträucher), die wegen der Erzeugnisse angelegt werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören diejenigen Baumbestände, die zur Gewinnung von Früchten oder Nüssen, Saft oder Harz oder von Rinden- oder Blatterzeugnissen kultiviert werden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich Fernsprech- und IT- Anlagen. Arbeitsgeräte und allgemein verwendbare Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altagestätten, Einbauten in fremde Grundstücke (Mietereinbauten), Bänke, Papierkörbe usw.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere sind grundsätzlich einzeln⁶⁷ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁶⁸ Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.⁶⁹

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere zu erwerben.⁷⁰

Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁷¹

Bei der ersten Eröffnungsbilanz kann auf die Erfassung von beweglicher Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere verzichtet werden, soweit deren Anschaffungswerte 5.000,00 € nicht übersteigen.⁷²

67 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

68 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

69 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

70 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

71 Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

72 Vgl. § 60 Abs. 2 GemHKVO

Außerdem kann die Erfassung von bereits vollständig abbeschriebenen Vermögensgegenständen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tieren unterbleiben.⁷³

Für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, kann ein Festwert gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt (Festwertmethode).⁷⁴ Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere können jeweils in einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (Gruppenbewertung).⁷⁵

Die Grundlage für die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens bildete eine im Jahr 2007 durchgeführte Inventur. Die dort erfassten Vermögensgegenstände wurde bis zum Bilanzstichtag fortgeführt, in dem Unterlagen (Rechnungen, Jahresrechnungen) der Folgejahre 2008, 2009 und 2010 geprüft wurden, so wurden auch Doppelerfassungen vermieden.

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird ein Gesamtwert von **0,00 €** in der Bilanz der Gemeinde Mariental ausgewiesen.

2.7 Vorräte

Vorräte sind in dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune.

Beispiele: Fertigungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Lagerbestände: Sand-, Kies-, Salzlager), Handelswaren, geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

Vorräte sind grundsätzlich einzeln⁷⁶ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁷⁷ Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.⁷⁸ Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder

73 Vgl. § 60 Abs. 3 GemHKVO

74 Vgl. § 46 Abs. 1 GemHKVO

75 Vgl. § 46 Abs. 2 GemHKVO

76 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

77 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

78 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Vorräte zu erwerben.⁷⁹ Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Vorräten, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁸⁰

In der Bilanz der Gemeinde Mariental wird eine Bilanzsumme für Vorräte in Höhe von **191,40 €** ausgewiesen.

2.8 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

Anlagen im Bau sind die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind. Geleistete Anzahlungen enthalten die geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Erst bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Anzahlung umgebucht und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind grundsätzlich einzeln⁸¹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁸² Sie sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.⁸³ Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu „erwerben“ (=Nennwert).⁸⁴

In der Bilanz der Gemeinde Mariental werden Anlagen im Bau mit einer Summe von **0,00 €** ausgewiesen.

2010 wurde fälschlicherweise ein Haushaltsrest „Straßensanierung“ in Höhe von 14.292,66 € in ein investives Budget übertragen. Zudem wurde ein Haushaltsrest für die Maßnahme „raumgesteuerte Regelung“ in Höhe von 600,00 € übertragen, die aber nicht umgesetzt wurde.

3. Finanzvermögen

⁷⁹ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

⁸⁰ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

⁸¹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

⁸² Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

⁸³ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

⁸⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die voll zu konsolidieren sind. Dies ist der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die Beherrschung eines Unternehmens wird durch eine Beteiligungsquote von mehr als 50 % (Stimmrechtsmehrheit) dokumentiert. Die Gemeinde Mariental besitzt keine Anteile an verbundenen Unternehmen. Dementsprechend weist die Bilanz einen Wert von **0,00 €** auf.

3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung gehalten werden. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0% bis maximal 49,9%.

Lt. der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ gelten bei der Bewertung von „Beteiligungen“ die Anschaffungswerte.

Die Gemeinde Mariental hält zum Bilanzstichtag keine Beteiligungen, dementsprechend weist die Bilanz einen Wert von **0,00 €** aus.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehört entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnungen der Länder z. B. das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurde keinerlei Sondervermögen mit Sonderrechnung vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befand sich folglich keinerlei Sondervermögen mit Sonderrechnung im Bilanz Eigentum der Gemeinde Mariental.

3.4 Ausleihungen

Unter den Ausleihungen werden langfristige Finanz- und Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten ausgewiesen. Ausschließlich Forderungen, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden, werden als Anleihen verstanden. Somit zählen Forderungen aus Lieferung und Leistung nicht zu den Ausleihungen, selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Ausleihungen sind grundsätzlich mit Ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und in der Bilanz mit Ihrem jeweiligen Restbuchwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Ausleihungen bei der Gemeinde Mariental.

3.5 Wertpapiere

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die ein privates Recht, beispielsweise das Miteigentum an einem Unternehmen, verbrieft. Wertpapiere sind insbesondere Anleihen, Pfandbriefe und Aktien.

Wertpapiere sind grundsätzlich einzeln⁸⁵ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁸⁶ Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.⁸⁷

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Wertpapiere zu erwerben.⁸⁸

Die Abschreibungen werden bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises zum Stichtag vorgenommen.⁸⁹ Übersteigt der Wert der Wertpapiere, der am Abschluss tag beizulegen ist, den Anschaffungs- oder Herstellungswert, so ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (strenges Niederstwertprinzip).

Wertpapiere im Sinne der Bilanzposition befanden sich zum 01.01.2011 nicht im Bilanz Eigentum der Gemeinde Mariental.

⁸⁵ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

⁸⁶ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

⁸⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

⁸⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

⁸⁹ Vgl. § 47 Abs. 5 GemHKVO

3.6 öffentlich- rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind die Forderungen einer Gemeinde, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.⁹⁰ Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden.

Einzelwertberichtigungen wurden nicht angesetzt, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergab, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozentsatzes mangelt.

Für die Bewertung der Forderungen dienten die Kasseneinnahmereste als Grundlage. Dabei ergaben sich positive Einnahmereste, welche bei der Bilanzierung als Verbindlichkeiten bzw. als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden.

Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) im letzten kameralen Abschluss, also zum 31.12.2010. Die Gesamtsumme, die hiervon auf öffentlich-rechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf **4.776,31 €**.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen kann es sich einerseits um zu erhaltende Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben einer Kommune handeln, soweit die Verwendungsvorgabe erfüllt ist. Hierunter fallen z.B. Zuweisungen vom Land für die Instandsetzung von Schulen.

Andererseits sind hier der Kommune zustehende Finanzmittel ohne konkrete Gegenleistung zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um Steuern handelt. Hierunter fallen beispielsweise Schuldendiensthilfen sowie Erstattungen von geleisteten Sozialtransfers.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.⁹¹ Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung

⁹⁰ Vgl. § 47 Abs. 5 GemHKVO

⁹¹ Vgl. § 47 Abs. 5 GemHKVO

einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden. Zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz sind Wertminderungen durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen.

Einzelwertberichtigungen sind nicht anzusetzen, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergeben hat, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozentsatzes mangelt.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen aus Transferleistungen.

3.8 privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Hier sind folglich die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die sie zum Bilanzstichtag auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen entstanden sind.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.⁹² Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden.

Einzelwertberichtigungen wurden nicht angesetzt, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergeben hat, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozentsatzes mangelt. Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) im letzten kameralen Abschluss, also zum 31.12.2010.

Die Gesamtsumme, die hiervon auf sonstige privatrechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf **0,00 €**.

⁹² Vgl. § 47 Abs. 5 GemHKVO

3.9 sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Die sog. „Versorgungsrücklage“ nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz ist ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ auszuweisen. Diese stellt keine doppische Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage.

Sonstige Vermögensgegenstände befanden sich zum Bilanzstichtag nicht im Eigentum der Gemeinde Mariental.

4. liquide Mittel

Alle zum Bilanzstichtag vorhandenen Zahlungsmittel in Form von Bar- oder Buchgeld sind als liquide Mittel zu erfassen.

Beispiele: Guthaben bei Kreditinstituten, Guthaben bei der Bundesbank und der Europäischen Zentralbank, Schecks, Bestände der Barkassen.

Liquide Mittel sind grundsätzlich einzeln⁹³ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁹⁴ Sie sind mit ihrem Nennwert auszuweisen.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Mariental setzen sich aus den Beständen der Konten bei Banken (Nord LB, Volksbank, Postbank) und dem Barkassenbestand zusammen.

Die Bestände der Bankkonten und der Kasse wurden kameral für die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden gemeinsam geführt und mussten mit der Einführung der Doppik auf die 5 Haushalte aufgeteilt werden. Als Verteilungsbasis wurden die Anteile der einzelnen Gemeinden am gesamten Kassenkredit aus dem Jahr 2010 herangezogen. Dabei wurden der Gemeinde mit dem höchsten Anteil am Gesamtkassenkredit auch prozentual die höchsten Bestände zugeordnet (Kassenbestände wurden auch aus Kassenkredit finanziert).

Somit ergeben sich bei den Beständen folgende Werte:

⁹³ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

⁹⁴ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

Nord LB	12.290,92 €
Volksbank	688,47 €
Postbank	2.520,25 €
Bar	147,34 €
Summe:	15.646,98 €

5. aktive Rechnungsabgrenzung

Für Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, deren Aufwand aber für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt, müssen Aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.⁹⁵

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zugerechnet.

Beispiele:

Januar-Gehälter der Beamten, die im Dezember vom Bankkonto abgebucht sind, Zahlung der „Januar-Miete“ im Dezember (Miet- und Pachtvorauszahlungen), Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen, Vorauszahlungen von Honoraren und Schuldzinsen, Disagio etc.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von **0,00 €** ausgewiesen.

⁹⁵ Vgl. § 49 Abs. 1 GemHKVO

Passiva

Die Passivseite (Kapitalseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft der finanziellen Mittel (eigene oder fremde Mittel). Die Mittelherkunft ist in der Bilanz (Vermögensrechnung) getrennt nach Nettoposition, Schulden und Rückstellungen nachzuweisen.⁹⁶

1. Nettoposition

Als Nettoposition (entspricht „Eigenkapital“ in der Handelsbilanz) wird in der Vermögensrechnung (=Bilanz) die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) verstanden.

Vermögen einschl. aktiver Rechnungsabgrenzung (=Bilanzsumme)				
-	Schulden passive Rechnungsabgrenzung	(Geldschulden + Verbindlichkeiten),		Rückstellungen,
=	Nettoposition			

Vermögen	1.796.855,85 €
- Schulden	- 1.471.615,03 €
- Rückstellungen	- 995,53 €
- Passive Rechnungsabgrenzung	- 604,50 €
= NETTOPOSITION:	323.640,79 €

1.1 Basis-Reinvermögen

Dieser Posten Innerhalb der Nettoposition ist die „Residualgröße“ (Restgröße). Ihre Höhe hängt von der Höhe der anderen Bilanzpositionen ab. Je höher sie ausfällt, desto kreditwürdiger ist die Gemeinde. Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen „Reinvermögen“ und „Sollfehlbetrag aus letztem kameralen Abschluss als Minusbetrag“.

⁹⁶ Vgl. § 54 Abs. 4 GemHKVO

Vermögen einschl. aktiver Rechnungsabgrenzung (=Bilanzsumme)
- Schulden (Geldschulden + Verbindlichkeiten), Rückstellungen,
- passive Rechnungsabgrenzung
= Nettoposition (Zwischensumme)
- Rücklagen
- Sonderposten
- Jahresergebnis (doppisches Vorjahr)
= Basis-Reinvermögen

Das für die Eröffnungsbilanz ermittelte Basis-Reinvermögen wird „festgeschrieben“. Nach § 82 Abs. 5 S. 2 NGO ist eine Verrechnung von (zukünftigen) Fehlbeträgen mit Basis-Reinvermögen unzulässig, das heißt, Fehlbeträge der Folgebilanzen dürfen nicht mit dem Basis-Reinvermögen der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Somit müssen alle Fehlbeträge, die zukünftig im NKR erwirtschaftet werden (also in den Folgebilanzen), mit Überschüssen („Gewinn“) aus der Vergangenheit (=Bestände in den doppischen Rücklagen) oder in der Zukunft ausgeglichen werden.

Nettoposition	323.640,79 €
- Rücklagen	– 0,00 €
- Sonderposten	– 134.755,01 €
- Jahresergebnis (doppisches Vorjahr)	– 0,00 €
= Basis-Reinvermögen:	188.885,78 €

1.1.1 Reinvermögen

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ergibt sich aus dem Basis-Reinvermögen und einem (eventuell) vorhandenen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

Basis-Reinvermögen	188.885,79 €
- Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss	- 861.794,69 €
= Reinvermögen:	1.050.680,47 €

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

In die erste Eröffnungsbilanz sind die noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen.⁹⁷ Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppischen Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005). Die Gemeinde Mariental weist noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt **-861.794,69 €** auf.

1.2 Rücklagen

Für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung werden Rücklagen in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildet.

Die Natur der Rücklagen in der kommunalen Doppik unterscheidet sich grundsätzlich von der einer kameralen Rücklage. Sie werden anders gebildet, anders aufgelöst und dienen einem anderen Zweck. Doppische Rücklagen stellen wesentliche Positionen der Nettoposition dar.

Der doppische Rücklagenbegriff allgemein ist ein Wert, der sich aus Ertragsüberschüssen der Verwaltungstätigkeit ergibt. Rücklagen sind ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung nach nicht als liquide Mittel zu verstehen, sondern sie werden zusammen mit den anderen Eigenkapitalbestandteilen sowie den Schulden durch die Gesamtheit der Vermögensmasse gedeckt.

⁹⁷ Vgl. Artikel 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem ordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Die Gemeinde bildet eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn sie Überschüsse erzielt.⁹⁸

Sie kann dem Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages dienen oder darf in Basisreinvermögen umgewandelt werden⁹⁹, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind. Sie stellt also einen „Puffer“ zum Haushaltsausgleich dar.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender ordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental keine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem außerordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Außerordentliche Überschüsse entstehen, sofern außerordentliche Erträge die außerordentlichen Aufwendungen des abgelaufenen (doppischen) Haushaltsjahres übersteigen. Als außerordentlich gelten in diesem Zusammenhang selten vorkommende sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, abgabeähnlichen Entgelten, allgemeinen Zuweisungen und außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung.¹⁰⁰

Auch diese Überschussrücklage darf in Basisreinvermögen umgewandelt werden.¹⁰¹

⁹⁸ Vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 1 NGO

⁹⁹ Vgl. § 82 Abs. 7 S. 3 NGO

¹⁰⁰ Vgl. § 59 Nr. 6 GemHKVO

¹⁰¹ Vgl. § 82 Abs. 7 Satz 3 NGO

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender außerordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental keine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

1.2.3 Bewertungsrücklage

Die Bewertungsrücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Beträge zur Zukunftssicherung.

Bei der Bewertungsrücklage handelt es sich um einen Bilanzposten auf der Passivseite, in dem im Fall der Vermögenstrennung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis der Bewertung des realisierbaren Vermögens nach den Veräußerungswerten und dem Ergebnis der Bewertung dieses Vermögens nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten nachgewiesen wird.

Die Gemeinden konnten bis zum 31.12.2005 entscheiden, ihr Vermögen in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen aufzuteilen.¹⁰²

Im Falle der Vermögenstrennung in „Verwaltungsvermögen“ und „realisierbarem Vermögen“ bildet die Gemeinde eine Rücklage in Höhe des Unterschiedes zwischen den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten zu den Verkehrswerten.¹⁰³

Die Bewertungsrücklage wird nur bei einer Vermögenstrennung ausgewiesen.¹⁰⁴ Auf eine Trennung des Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen bei der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht wurde verzichtet. Eine Bewertungsrücklage entsteht folglich nicht.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

¹⁰² Vgl. § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO

¹⁰³ Vgl. § 96 Abs. 4 NGO

¹⁰⁴ Vgl. § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO

Beispiele:

- Stiftungsvermögen unselbständiger Stiftungen
- Zweckgebundene Spenden, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden
- Zuweisungen, die lt. Zuweisungsgeber nicht aufgelöst werden dürfen
- Ansammlung von Finanzmitteln für bestimmte Investitionen (z.B. Bau eines Hallenbades) aus Überschüssen der Vergangenheit

Der Gemeinde ist es gestattet, freiwillig Rücklagen für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus vorhandenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung zu bilden.¹⁰⁵ Beim Stiftungsvermögen unselbständiger Stiftungen handelt es sich ebenfalls um zweckgebundene Rücklagen.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in einer zweckgebundenen Rücklage zu passivieren.

Zum Bilanzstichtag lagen bei der Gemeinde Mariental zweckgebundene Rücklagen in Höhe von **0,00 €** vor.

1.2.4 Sonstige Rücklagen

Sonstige Rücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Sonstige Rücklagen nach dem neuen Haushaltsrecht können für bestimmte Zwecke ohne Zweckbindung frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental keine sonstige Rücklage ausgewiesen.

¹⁰⁵ Vgl. § 95 Abs. 1 S. 2 NGO

1.3 Jahresergebnis

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (doppischer) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Unter dieser Bilanzposition werden Vorbelastungen (Ergebnisvortrag aus Vorjahren) aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert. Die Fehlbeträge aus Vorjahren ergeben sich aus den letzten doppischen Abschlüssen.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Fehlbeträge aus doppischen Vorjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten

Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In dieser Bilanzposition fließt die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.

Übersteigt ein festgestellter Jahresfehlbetrag – auch nach Auflösung der Überschussrücklagen – die Rücklagen und das Basis-Reinvermögen, so ergibt sich als Nettoposition insgesamt eine negative Zahl. In diesem Fall der Überschuldung muss die Gemeinde unverzüglich die Kommunalaufsichtsbehörde informieren.¹⁰⁶

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste für Aufwendungen sind anzugeben, denn diese werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.

Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn am Ende eines (doppischen) Haushaltsjahres die Aufwendungen und Erträge gegeneinander saldiert werden. Errechnet sich ein positiver Betrag, spricht man von einem Jahresüberschuss, bei einem negativen Ergebnis von einem Jahresfehlbetrag.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge aus doppischen Haushaltsjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

¹⁰⁶ Vgl. § 82 Abs. 9 Satz 2 NGO

1.4 Sonderposten

Von der Gemeinde empfangene Fremdmittelfinanzierungsanteile sind als Sonderposten in die Bilanz einzustellen. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Sonderposten werden grundsätzlich gebildet für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und Gebühren und für einen möglichen Bewertungsausgleich.

Die Gemeinde Mariental weist in ihrer Bilanz Sonderposten in Höhe von **134.755,01 €** aus.

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Investitionszuweisungen und -zuschüsse stellen eine unentgeltliche Vermögensübertragung dar, bei der der Zuwendungsgeber i. d. R. bestimmte Auflagen mit der Zuwendung verbindet. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen (Nennbetrag) und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (ergebniswirksam) aufgelöst.¹⁰⁷ Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite innerhalb der Nettoposition ausgewiesen. Sie können in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, wenn sonst ein Abbau von Fehlbeträgen trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht möglich ist. Erhaltene pauschale Investitionszuwendungen werden über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ergebniswirksam aufgelöst.¹⁰⁸

Innerhalb der Haushaltsjahre 1987 bis Ende 2010 wurden Investitionszuweisungen und -zuschüsse empfangen. Passiviert wurde der Restbuchwert zum Bilanzstichtag.

Insgesamt werden Sonderposten aus Investitionszuweisungen und Investitionszuschüssen in Höhe von **45.426,23 €** ausgewiesen.

¹⁰⁷ Vgl. § 42 Abs. 5 S. 1 GemHKVO

¹⁰⁸ Vgl. Hinweise der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Unter diesen Sonderposten fallen empfangene Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Erschließungsbeiträge). Sie stellen ebenfalls Fremdfinanzierungsanteile dar.

Beiträge stellen Geldleistungen zur Finanzierung von Investitionen dar. Dies bedeutet, dass eine Passivierung des Beitrages als Sonderposten erforderlich wird.

Beispiele: Beiträge für Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlussmaßnahmen.

Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte werden mit ihrem Nennbetrag passiviert und ergebniswirksam über die Nutzungsdauer der mit dem Beitrag finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine sofortige vollständige Erfassung als Ertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Gemeinde Mariental wurden Beiträge und ähnlichen Entgelte in Höhe von **89.328,78 €** ermittelt.

1.4.3 Gebührenaussgleich

Dieser Sonderposten wird gebildet für empfangene Gebührenüberdeckung, also für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen. Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar.

Die Kommunen sind dazu verpflichtet, die Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge der kostenrechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre zu berücksichtigen.¹⁰⁹ Für am Ende des Kalkulationszeitraumes entstandene Gebührenüberschüsse ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden mit ihrem Nennbetrag passiviert und ergebniswirksam über die Nutzungsdauer der mit den Gebühren finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine sofortige vollständige Erfassung als Ertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Kostenrechnende Einrichtungen gab es bei der Gemeinde Mariental zum Bilanzstichtag nicht.

¹⁰⁹ Vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG

1.4.4 Bewertungsausgleich

In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Da es für die meisten Immobilien nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die AHW zu ermitteln, kann eine Bewertung alternativ zu Zeitwerten erfolgen.¹¹⁰ Wird die Bewertung ausnahmsweise zu Zeitwerten durchgeführt, ist in Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die sich durch Rückindizierung der Zeitwerte ergeben, und den Zeitwerten selbst ein gesonderter, immobilienpezifischer Sonderposten analog § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB (sog. Sonderposten für Bewertungsausgleich) zu passivieren.

Durch diese Regelung ergibt sich ein Wahlrecht. Entweder man weist auf der Aktivseite den höheren aktuellen Zeitwert aus und bildet auf der Passivseite den "Sonderposten für Bewertungsausgleich" (= Bruttoausweis) oder man aktiviert ersatzweise den rückindizierten niedrigeren Zeitwert oder, sofern diese ermittelbar sind, die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW) (= Nettoausweis).

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ergebniswirksam entsprechend der immobilienpezifischen Restnutzungsdauer. In der Ergebnisrechnung wird der Auflösungsbetrag als sonstiger Ertrag den (nach den Zeitwerten in der Regel höheren) Abschreibungen gegenübergestellt. Die (saldierte) Ergebniswirksamkeit ist in beiden Wahlmöglichkeiten identisch.

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des höheren Zeitwerts bei gleichzeitiger Passivierung der Differenz zum Anschaffungs- oder Herstellungswert wurde zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Hat die Gemeinde bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen, noch bevor sie die entsprechende Investition vorgenommen hat, macht es Sinn, diese nicht sofort in die Sonderposten zu übernehmen, sondern sie zunächst gesondert in der Bilanz darzustellen.

Sobald die Abschreibungen des Vermögensgegenstandes beginnen, sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten, auf z.B. Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte, umzubuchen.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind mit ihrem Nennwert zu bewerten.

¹¹⁰ Vgl. § 96 Abs. 4 Satz 4 GemHKVO

Zum Bilanzstichtag wurden in der Gemeinde Mariental erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von **0,00 €** bilanziert.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Hierunter fallen sämtliche zu bildende Sonderposten, welche nicht in den Bereich der übrigen Sonderpostenpositionen fallen.

Beispiele:

- Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen
- Sonderposten für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Bei der Gemeinde Mariental wurden keine sonstigen Sonderposten ermittelt, demnach erfolgt keine Passivierung.

2. Schulden

Der Bilanzposten Schulden enthält alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Unter Schulden sind in der Bilanz die Geldschulden, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten und die sonstigen Verbindlichkeiten zusammengefasst.¹¹¹ Nach dem Vorsichtsprinzip sind Schulden im Zweifel eher höher als niedriger in der Bilanz auszuweisen.

Die Bilanz der Gemeinde Mariental weist zum Stichtag 01.01.2011 Schulden von insgesamt **1.471.615,03 €** aus.

2.1 Geldschulden

Bei einer Geldschuld handelt es sich um eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit), welche dem Grunde und der Höhe nach sicher feststeht.

¹¹¹ Vgl. § 54 Abs. 4 GemHKVO

Die Bilanz der Gemeinde Mariental weist zum Bilanzstichtag Geldschulden in Höhe von **1.429.071,51 €** aus.

2.1.1 Anleihen

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

Anleihen sind grundsätzlich einzeln¹¹² und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹¹³ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁴

Demnach ist die Anleihe bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist.

Bei der Gemeinde Mariental wurden keine Anleihen ermittelt.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind grundsätzlich einzeln¹¹⁵ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹¹⁶ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁷

¹¹² Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹¹³ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹¹⁴ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹¹⁵ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

Zum Stichtag waren Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von **522.679,91 €** bei der Gemeinde Mariental vorhanden.

2.1.3 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite sind kurzfristige, jederzeit fällige Geldschulden (auch Kontokorrentkredite, Überziehungskredite oder Kassenkredite) welche zur Sicherung der Liquidität aufgenommen wurden.

Die Gemeinde kann zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.¹¹⁸

Liquiditätskredite sind grundsätzlich einzeln¹¹⁹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹²⁰ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹²¹

Zum Bilanzstichtag waren Liquiditätskredite von insgesamt **906.391,60 €** aufgenommen.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Sonstige Geldschulden sind der Gemeinde langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzuzahlen (Darlehen) mit Ausnahme von Krediten für Investitionen oder zur Liquiditätssicherung.

Sonstige Geldschulden sind grundsätzlich einzeln¹²² und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹²³ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹²⁴

Zum Bilanzstichtag wurden keine sonstigen Geldschulden bei der Gemeinde Mariental ermittelt.

¹¹⁸ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹¹⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹¹⁸ Vgl. § 94 Abs. 1 S. 1 NGO

¹¹⁹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹²⁰ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹²¹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹²² Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

¹²³ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

¹²⁴ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

2.2.1 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf den gemeindlichen Konten.

Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (kreditähnliches Rechtsgeschäft), waren zum Bilanzstichtag in der Gemeinde Mariental in Höhe von **33.237,96 €** vorhanden.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

2.3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hat eine Gemeinde zum Bilanzstichtag z.B. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz darzustellen. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹²⁵

Bei der Gemeinde Mariental bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt **0,00 €**.

2.4 Transferverbindlichkeiten

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen. Sie sind das „Gegenstück“ zu den Transferforderungen.

2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten

Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind.

¹²⁵ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹²⁶

In der Gemeinde Mariental bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Finanzausgleichsverbindlichkeiten.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Zuschüsse an Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend zugesagt sind, aber noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹²⁷

In der Gemeinde Mariental bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke.

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

Verpflichtend zugesagte Schuldendiensthilfen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Gewährte Schuldendiensthilfen dienen der Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung ausgeschlossen ist und eine Aktivierungspflicht der Schuldendiensthilfe nicht vorliegt.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹²⁸

In der Gemeinde Mariental bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen.

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten

Verpflichtend zugesagte soziale Leistungsverbindlichkeiten für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

¹²⁶ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹²⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹²⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

Beispiele:

Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹²⁹

Bei der Gemeinde Mariental bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungsverbindlichkeiten.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

Verpflichtend zugesagte Investitionszuschüsse für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³⁰

In der Gemeinde Mariental bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen.

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kfz-Steuer, Grundsteuer und andere Steuern.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³¹

Bei der Gemeinde Mariental bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Steuerverbindlichkeiten.

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

Dieser Posten ist als „öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten“ zu verstehen. Beispielsweise sind hier zu nennen: Rückzahlungen überzahlter Gewerbesteuer von gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen der Gemeinde.

¹²⁹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹³⁰ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹³¹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³²

Bei der Gemeinde Mariental bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei andere Transferverbindlichkeiten.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auf, die nicht unter die vorhergehenden Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen sind.

2.5.1 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt sind. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Bilanzpositionen verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³³

Bei der Gemeinde Mariental bestanden zum Bilanzstichtag durchlaufenden Posten in Höhe von **4.169,78 €**.

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer

Unter dieser Position werden die aufgrund der letzten Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ermittelten noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³⁴

Bei der Gemeinde Querenhost bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten aus der verrechneten Mehrwertsteuer.

¹³² Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹³³ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹³⁴ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgrund der Lohnsteueranmeldung des letzten Monats des Vorjahres noch nicht gezahlten Lohn- und Kirchensteuerbeträge auszuweisen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³⁵

Die zum Bilanzstichtag noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer belief sich auf einen Nennbetrag von **2.178,89 €**.

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

Unter dieser Bilanzposition werden durchlaufende Posten bilanziert, die weder aus zu verrechnender Mehrwertsteuer noch aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer bestehen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³⁶ Zum Bilanzstichtag bestanden bei der Gemeinde Mariental sonstige durchlaufende Posten in Höhe von **1.990,89 €**.

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

Hier werden die aufgrund von Bescheiden des Finanzamtes festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuerumlagen sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Wenn noch keine Bescheide vorliegen, sind die voraussichtlichen Beträge als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen auszuweisen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³⁷

Bei der Gemeinde Mariental bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten aus der abzuführenden Gewerbesteuer.

¹³⁵ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹³⁶ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹³⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

Empfangene Anzahlungen sind eingegangene Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³⁸

Der Gemeinde Mariental lagen zum Bilanzstichtag empfangene Anzahlungen im Sinne der Definition der Bilanzposition nicht vor.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind bestehende Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind. Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹³⁹

Bei der Gemeinde Mariental bestehen zum Bilanzstichtag andere sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von **5.135,78 €**.

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

In der Bilanz der Gemeinde Mariental bestanden zum Bilanzstichtag insgesamt Rückstellungen in Höhe von **995,53 €**.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen.

¹³⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

¹³⁹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

Zu den „ähnlichen Verpflichtungen“ gehören u. a. auch Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde.

Pensionsrückstellungen sind von der Gemeinde auch dann zu bilden, wenn sie sich einer Versorgungskasse bedient, da die Versorgungskassen nach dem Abschnittsdeckungsverfahren arbeiten und sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten beschränkt, die Versorgungsberechtigten gegenüber der Kommune jedoch einen Rechtsanspruch auf Abwicklung der gesamten Versorgungszahlungen haben.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁰

Pensionsverpflichtungen werden nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt; dabei wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.¹⁴¹

Die zu bilanzierenden Beträge für die Pensionsrückstellungen wurden durch die Niedersächsische Versorgungskasse ermittelt. Da die Gemeinde Mariental keine Beamten beschäftigt, weist diese Position einen von Wert von **0,00 €** aus.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Hierunter fallen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.

Rückstellungen für Urlaub gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Der Jahresurlaubsanspruch der Beschäftigten stellt einen Aufwand der laufenden Periode dar. Wenn dieser, oder ein Teil davon, von den Beschäftigten erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, so sind dafür Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach der Höhe des für diese Zeit zu zahlenden Arbeitsentgeltes.

Rückstellungen für Überstunden gehören ebenfalls zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

¹⁴⁰ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

¹⁴¹ Vgl. § 43 Abs. 3 GemHKVO

Soweit Mitarbeiter am Bilanzstichtag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleitzeitguthaben überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann, befindet sich die Kommune im Erfüllungsrückstand und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴² Zum Bilanzstichtag bestanden keine Altersteilzeitverträge.

Urlaubsrückstellungen wurden in Höhe von **995,53 €** bilanziert.

Überstundenrückstellungen wurden in Höhe von **0,00 €** bilanziert.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Hierunter fallen im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung.

Für die erste Eröffnungsbilanz ist es empfehlenswert keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen (Netto-Ausweisung).¹⁴³ In diesem Fall ist der Reparaturstau in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung im Wert der jeweiligen Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Im Falle einer durchgeführten Instandhaltung erfolgt dann eine Wertzuschreibung beim entsprechenden Vermögensgegenstand.

Diesen Hinweisen wurde bei der Gemeinde Mariental gefolgt.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Diese Rückstellung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁴

Bei der Gemeinde Mariental bestanden zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien.

¹⁴² Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

¹⁴³ Vgl. „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“

¹⁴⁴ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Hierunter fallen grundsätzlich lediglich Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen nach einem vorliegenden Sanierungsplan.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten finden sich in den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz. Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁵

Zum Bilanzstichtag existierten in der Gemeinde Mariental keine Verdachtsflächen auf Altlasten.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig sicher anfallende Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z.B. Kreisumlage bei kreisangehörigen Gemeinden) und für Steuerschuldverhältnisse (z.B. Ertragssteuern von Betrieben gewerblicher Art (BgA)).

Rückstellungen für den Finanzausgleich bildet die Gemeinde, soweit am Bilanzstichtag bekannt ist, dass sie Nachzahlungen zu leisten hat. Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse werden auch gebildet, soweit ein hohes Gewerbesteueraufkommen im letzten Quartal des Vorjahres eine Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr erwarten lässt.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁶ Ungewisse Nachzahlungen, welche die Einstellung einer Rückstellung in die Eröffnungsbilanz zulassen, waren für den Finanzausgleich und für Steuerschuldverhältnisse zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren

In Frage kommen drohende Verpflichtungen aus Schadenersatz, Prozesskosten, für Vorbereitung und Durchführung entstehender Kosten der Anwälte, Gerichte, Zeugen, Fahrten, Gutachten etc. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Verurteilung der Gemeinde eine Rückzahlung von Beiträgen aus den gebildeten Sonderposten sowie von Steuern, Gebühren usw. durch Absetzung vorgenommen wird. In

¹⁴⁵ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

¹⁴⁶ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

diesen Fällen wäre eine Rückstellung nur für die Verfahrens- und Nebenkosten zu bilden. Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁷

Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren, welche die Einstellung einer Rückstellung in die Eröffnungsbilanz zulassen, waren zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

3.8 Andere Rückstellungen

Als Andere Rückstellungen können zum Bilanzstichtag sonstige Aufwandsrückstellungen passiviert werden, die

- ihrer Eigenart nach genau umschrieben sind,
- dem abgelaufenen oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnen sind,
- beim Eintreten am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind und
- deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintretens unbestimmt sind.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁸

Aufwendungen, die ein Einstellen als Andere Rückstellungen zulassen, waren der Gemeinde Mariental zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die (aktiven und) passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur periodengerechten Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind.¹⁴⁹

Auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge müssen auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.¹⁵⁰

Zum Bilanzstichtag wurden in der Bilanz der Gemeinde Mariental Passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt **604,50 €** ausgewiesen.

¹⁴⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

¹⁴⁹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

¹⁵⁰ Vgl. § 49 Abs. 4 GemHKVO

Rechenschaftsbericht

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des GemHausRNeuOG i.V.m. § 100 NGO und § 57 GemHKVO ist dem Anhang der Ersten Eröffnungsbilanz ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Dieser soll insbesondere die durch § 57 Absatz 2 GemHKVO für einen Rechenschaftsbericht vorgesehenen Informationen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des (letzten kamerale) Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

In der Gemeinde Mariental sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2010 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten. Auch mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental zum 01.01.2011

Vollständigkeitserklärung

Gemäß § 129 Abs. 1, S. 2 NKomVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festgestellt.

Unterschrift:

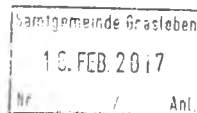


Datum:

Rietz
(Gemeindedirektor Gemeinde Mariental)



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt



Schlussbericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Mariental

Stand:	30. Januar 2017
Rechtsgrundlagen:	Art. 6 Abs. 8, S. 5 GemHausRNeuOG §§ 155, 156 NKomVG
Prüfer/in:	Herr Blanck
Prüfungszeit:	04.01.2017 bis 26.01.2017 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Gegenstand der Prüfung	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	6
3. Grundsätze	6
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	6
3.2 Bewertungsgrundsätze.....	7
4. Erste Eröffnungsbilanz	9
4.1 Aktiva	9
4.2 Passiva.....	11
5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	13
5.1 Formelle Anforderungen.....	13
5.2 Bewertung des Vermögens und der Schulden	13
5.3 Überleitung der Daten von der Kameralistik auf die Doppik	14
6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	15
6.1 Immaterielles Vermögen	15
6.2 Sachvermögen.....	15
6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	16
6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	16
6.2.3 Infrastrukturvermögen.....	17
6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	18
6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	18
6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	19
6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	19
6.2.8 Vorräte.....	19
6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19
6.3 Finanzvermögen	20
6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20
6.3.2 Beteiligungen	20
6.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	20
6.3.4 Ausleihungen	21
6.3.5 Wertpapiere.....	21
6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	21
6.3.7 Forderungen aus Transferleistungen.....	21
6.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	22
6.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	22

6.4	Liquide Mittel	22
6.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	23
7.	Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	23
7.1	Nettoposition	23
7.1.1	Basis-Reinvermögen	24
7.1.2	Rücklagen	24
7.1.3	Sonderposten	24
7.1.3.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	25
7.1.3.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	25
7.1.3.3	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	26
7.2	Schulden	26
7.2.1	Geldschulden	26
7.2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	27
7.2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27
7.2.4	Transferverbindlichkeiten	27
7.2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	27
7.3	Rückstellungen	28
7.3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	28
7.3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	28
7.3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	28
7.3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	28
7.3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	29
7.3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen	29
7.3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	29
7.3.8	Andere Rückstellungen	29
7.4	Passive Rechnungsabgrenzung	29
7.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	29
8.	Feststellungen zum Anhang	30
9.	Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes	31

Abkürzungsverzeichnis

AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GIS	Geographisches Informationssystem
HGB	Handelsgesetzbuch
KER	Kasseneinnahmereste
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
MI	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NHK	Normalherstellungskosten
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SOPO	Sonderposten
VmH	Vermögenshaushalt
VwH	Verwaltungshaushalt
WertR	Wertermittlungsrichtlinie
WertV	Wertermittlungsverordnung
z. B.	zum Beispiel

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mariental nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt (§ 82 Abs. 3 NGO, neu: § 110 Abs. 3 NKomVG).

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine erste Eröffnungsbilanz beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 119, 120 NGO, neu: §§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt.

Mit dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) zusammengefasst und zugleich veränderten Anforderungen angepasst.

Da die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental zum 01.01.2011 aufgestellt wurde, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden NGO.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental und der Anhang wurden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt am 17.11.2016 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitserklärung des Gemeindedirektors, unterzeichnet am 27.10.2016, liegt vor. Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2011 der Gemeinde Mariental. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen (§ 56 Abs. 1 - 4 GemHKVO) - Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht - war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der NGO (jetzt NKomVG) auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

Die Prüfungsbereitschaft war uneingeschränkt gegeben. Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden bereitwillig und vollständig vorgelegt.

Der Beschluss des Rates über die Eröffnungsbilanz nach Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG ist erst nach erfolgter Prüfung durch das RPA zu fassen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend (Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Mariental bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO, neu: § 156 Abs. 1 Nr. 4 NkomVG),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO, § 156 Abs. 1 Nr. 2 NkomVG). Insbesondere wurde die Umsetzung der „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft“ vom Ministerium für Inneres und Sport vom 07.06.2007 geprüft,¹
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, die in der Vergangenheit eingegangen wurden und die in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen. Als Prüfungsunterlagen dienten dabei neben den umfangreichen Dokumentationsunterlagen zu den einzelnen Bilanzpositionen unter anderem die Inventurunterlagen und die Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 34 Abs. 2 GemHKVO und § 100 Abs. 1 NGO, neu: § 128 Abs. 1 NkomVG).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 120 Abs. 1 NGO; neu: § 156 Abs. 1 NkomVG): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?

¹ Die Prüfungsergebnisse sind den Kapiteln zu den jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet.

- Ordnungsmäßigkeit (§ 82 Abs. 3 NGO; neu: § 110 Abs. 3 NKomVG): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 100 Abs. 1 NGO; neu: § 128 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Gemeinde wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 100 Abs. 1 NGO; neu: § 128 Abs. 1 NKomVG): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO; neu: § 110 Abs. 2 NKomVG): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde?
- Einzelne Bewertung (§ 44 Abs. 3 GemHKVO): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in §§ 45 Abs. 6, 46 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 2 GemHKVO ausgeführt, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 42 Abs. 1 GemHKVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 42 Abs. 2 GemHKVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 44 Abs. 3 GemHKVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 46 GemHKVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 46 Abs. 2 GemHKVO zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der Ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 60 Abs. 2 GemHKVO bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000 EUR inkl. USt verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Von der Möglichkeit der Bewertungsvereinfachungen in Form der Fest- bzw. Gruppenbewertungen gemäß § 46 GemHKVO wurde kein Gebrauch gemacht.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 5.000,00 EUR (inkl. USt) gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO Gebrauch gemacht.

4. Erste Eröffnungsbilanz

4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Gemeinde Mariental ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

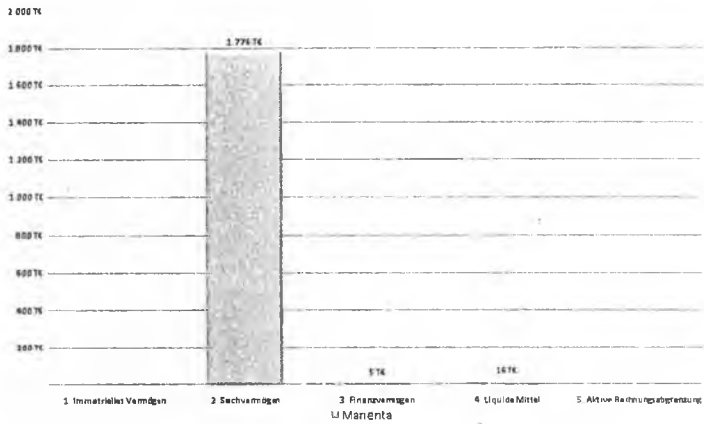
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental zum 01.01.2011

(gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15)

Aktiva	Wert
1. Immaterielles Vermögen	0,00 EUR
1.1 Konzessionen	0,00 EUR
1.2 Lizenzen	0,00 EUR
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 EUR
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 EUR
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 EUR
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 EUR
2. Sachvermögen	1.776.432,56 EUR
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	145.445,57 EUR
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	791.817,98 EUR
2.3 Infrastrukturvermögen	824.029,89 EUR
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 EUR
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14.946,72 EUR
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1,00 EUR
2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00 EUR
2.8 Vorräte	191,40 EUR
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 EUR
3. Finanzvermögen	4.776,31 EUR
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
3.2 Beteiligungen	0,00 EUR
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 EUR
3.4 Ausleihungen	0,00 EUR
3.5 Wertpapiere	0,00 EUR
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.776,31 EUR
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00 EUR
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 EUR
4. Liquide Mittel	15.646,98 EUR
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 EUR
Bilanzsumme Aktiva	1.796.855,85 EUR

Tabelle 1: Aktiva

Die Aktiva verteilen sich in der Gemeinde Mariental wie folgt:



Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der geprüften Aktiva

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Gemeinde aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

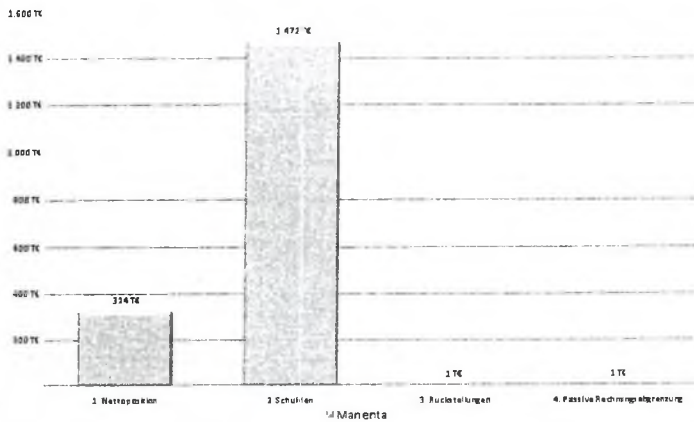
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental zum 01.01.2011

(gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15)

Passiva	Wert
1. Netto-Position	323.640,79 EUR
1.1 Basis-Reinvermögen	188.885,78 EUR
1.1.1 Reinvermögen	1.050.680,47 EUR
1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-861.794,69 EUR
1.2 Rücklagen	0,00 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 EUR
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00 EUR
1.4 Sonderposten	134.755,01 EUR
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	45.426,23 EUR
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	89.328,78 EUR
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00 EUR
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00 EUR
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00 EUR
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00 EUR
2. Schulden	1.471.615,03 EUR
2.1 Geldschulden	1.429.071,51 EUR
2.1.1 Anleihen	0,00 EUR
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	522.679,91 EUR
2.1.3 Liquiditätskredite	906.391,60 EUR
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 EUR
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	33.237,96 EUR
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 EUR
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 EUR
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 EUR
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 EUR
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	9.305,56 EUR
2.5.1 Durchlaufende Posten	4.169,78 EUR
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 EUR
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	2.178,89 EUR
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	1.990,89 EUR
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 EUR
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00 EUR
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	5.135,78 EUR
3. Rückstellungen	995,53 EUR
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 EUR
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	995,53 EUR
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 EUR
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 EUR
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 EUR
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 EUR
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 EUR
3.8 Andere Rückstellungen	0,00 EUR
4. Passive Rechnungsabgrenzung	604,50 EUR
Bilanzsumme Passiva	1.796.855,85 EUR

Tabelle 2: Passiva

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 2: Vereinfachte Finanzierungsübersicht der geprüften Passiva

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

5.1 Formelle Anforderungen

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental hat zum 01.01.2011 ein Bilanzvolumen von **1.796.855,85 EUR**.

Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der NGO (§ 96 Abs. 4 NGO, neu: §124 Abs. 4 NKomVG), der GemHKVO (§§ 42 – 49 u. 54, 60 i.V.m. 37, 38 u. 61 GemHKVO) und der aufgrund Art. 6 Abs. 8 S. 3 - 5 und Abs. 11 GemHausRNeuOG geltenden Sonderregelungen. Die vom RPA des Landkreises Helmstedt geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften.

Voraussetzung für die Aufstellung der Ersten Eröffnungsbilanz ist der formelle Abschluss des vorherigen Haushaltsjahres. Dieser umfasst neben der Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA auch den nach § 101 Abs. 1 NGO (neu: § 129 Abs. 1 NKomVG) erforderlichen Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten mit anschließender öffentlicher Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung.

Gemäß Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG gelten für die Aufstellung der Ersten Eröffnungsbilanz die Vorschriften der NGO, jetzt NKomVG, entsprechend. Danach hat der Gemeindedirektor gemäß § 101 Abs. 1 NGO (neu: § 129 Abs. 1 NKomVG) die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend dem verbindlichen Muster 15 aufgestellt. Die Vollständigkeitserklärung wurde mit Datum vom 27.10.2016 vorgelegt. Damit erklärt der Gemeindedirektor, der die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu verantworten hat, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung erfasst und sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt sind.

Die Anlagen zum Anhang entsprachen den Anforderungen des § 56 GemHKVO.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Rat der Gemeinde Mariental beschloss in seiner Sitzung vom 23.06.2011 über den Abschluss des Haushaltsjahres 2010 und die Entlastung des Gemeindedirektors (Beschluss V124/11). Der Beschluss wurde fristgemäß gefasst. Das Mitwirkungsverbot des Gemeindedirektors gemäß § 26 Abs. 5 NGO (neu: § 41 Abs. 5 NKomVG) wurde beachtet.

Die gesetzlich vorgeschriebene Information der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung sind jedoch nicht erfolgt. Dies ist nachzuholen, da das Haushaltsjahr sonst nicht korrekt abgeschlossen ist.

5.2 Bewertung des Vermögens und der Schulden

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 96 Abs. 4 S. 2 NGO, neu: § 124 Abs. 4 S.2 NKomVG).

Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der Ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 96 Abs. 4 S. 3 NGO bzw. § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG). Der Zeitwert ist per Definition der Herstellungswert abzüglich der bisherigen Abschreibungen zuzüglich etwaiger Wertkorrekturen. Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt nach dem Sachwertverfahren und den daraus

abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

In Ausnahmefällen kann von den Regelungen des § 96 Abs. 4 S. 2 und 3 NGO (neu: § 124 Abs. 4 S. 2 und 3 NKomVG) abgewichen werden. Die Regelung des § 96 Abs. 4 S. 4 NGO (neu: § 124 Abs. 4 S. 4 NKomVG) sieht vor, dass ausnahmsweise Vermögen mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert, sind Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz für den Bewertungsausgleich zu bilden.

Der Wert von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwendig wäre.

Die gemeinsamen Arbeitsgruppen „Inventurvereinfachung“ und „Umsetzung Doppik“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben in ihrem Protokoll vom 04.11.2009 umfangreiche Hinweise zur Bewertung der unterschiedlichen kommunal genutzten Flächen gegeben.²

Insgesamt waren 4 Gebäude (Kindergarten, Sportheim „Am Sportplatz“, Gemeindezentrum und Sanitärgebäude Campingplatz) im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Mariental. Alle Gebäude wurden zu rückindizierten Zeitwerten bewertet, siehe Bz. 6.2.2.

5.3 Überleitung der Daten von der Kameralistik auf die Doppik

Die Umstellung des Rechnungssystems auf die Doppik verlangte auch eine Lösung hinsichtlich der einzusetzenden Software. Die Gemeinde Mariental entschied sich, das Programm newsystem@kommunal der Firma INFOMA Software Consulting GmbH einzusetzen. Um die Umstellung des Rechnungswesens nicht zeitgleich mit dem Wechsel des Softwareanbieters vorzunehmen, wurde bereits das kamerale Modul dieser Software angeschafft.

In welchem Umfang und in welcher Form die Überleitung der kameralen Daten zu erfolgen hatte, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und aus der „Verfahrensbeschreibung für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft“, die das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport herausgegeben hat.

Nach Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG werden in der Ersten Eröffnungsbilanz die um die Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des VwH aus Vorjahren als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen.

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens hätten in der Ersten Eröffnungsbilanz aktiviert und über längstens 15 Jahre abgeschrieben werden können. Davon hat die Gemeinde Mariental keinen Gebrauch gemacht.

Die Bestände der kameralen Verwahr- und Vorschusskonten waren grundsätzlich als Forderungen oder Verbindlichkeiten zu übernehmen. Außer dem Bestand der Allgemeinen Rücklage waren Bestände auf Verwahr- oder Vorschusskonten in Höhe

² Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachungen im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen <http://www.mi.nkr.niedersachsen.de>

von 4.169,78 EUR vorhanden. Es handelte sich dabei um durchlaufende Posten für Kautionen, Lohn- und Kirchensteuer.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die kameralen Kasseneinnahmereste wurden vollständig als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten (im Falle von Überzahlungen) ausgewiesen, vgl. Bz. 6.3.6.

Der mit dem letzten kameralen Jahresabschluss ausgewiesene kumulierte Sollfehlbetrag aus den Jahren 2009 und 2010 von -861.794,69 EUR wurde ordnungsgemäß in der Ersten Eröffnungsbilanz unter der Bilanzposition P 1.1.2 als Minusbetrag ausgewiesen.

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1 Immaterielles Vermögen

Kein Bilanzansatz

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 42 Abs. 3 GemHKVO).

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Wurden in der Vergangenheit Investitionszuweisungen geleistet, kann auf eine Aktivierung verzichtet werden.

Artikel 6 Abs. 11 S. 1 GemHausRNeuOG entsprechend dürfen Ausgaben für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das nach diesem Gesetz geltende doppelte Gemeindehaushaltsrecht als Investitionen im Sinne von § 156 Abs. 1 NGO (neu: § 120 Abs. 1 NKomVG) angesehen und somit in der Ersten Eröffnungsbilanz aktiviert werden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

In der Gemeinde Mariental gab es kein immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Die Gemeinde hatte keine nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände.

Die Gemeinde Mariental hat von dem Recht der Ausweisung von Umstellungsaufwand keinen Gebrauch gemacht und keinen Wert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

6.2 Sachvermögen

Bilanzansatz: 1.776.432,56 EUR

Die Sachanlagen stehen der Gemeinde Mariental dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Gesamtvermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune aus dem Geoinformationssystem (GIS). Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücke sichergestellt.

Grundsätzlich sind gem. § 96 Abs. 4 NGO (neu: § 124 Abs. 4 NKomVG) die AHW anzusetzen. Die Gemeinde Mariental hat hinsichtlich der Bewertung die Hinweise des MI aufgegriffen, wonach für Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, ihre Anschaffungswerte anzusetzen sind und für die vor 2000 erworbenen Grundstücke ersatzweise als Zeitwert der BRW aus dem Jahr 2000 zu Grunde zu legen ist. Die Hinweise des MI zur Inventur und zu Bewertungsfragen sehen zu bestimmten

Nutzungsarten prozentuale Abschläge auf die BRW vor, die von der Gemeinde Mariental übernommen wurden. So wird zum Beispiel für die Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens ein Ansatz mit 10 – 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke empfohlen. Die Gemeinde Mariental ist der Empfehlung mit 25 % gefolgt.

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzansatz: 145.445,57 EUR

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich zum Stichtag auf 145.445,57 EUR. Die Gesamtfläche betrug 147.333 m².

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.1.1 Grünflächen	28.828,37
2.1.2 Waldflächen	4.967,10
2.1.3 Ackerland	50.319,20
2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	61.330,90
Gesamt	145.445,57

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Bewertung von unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzansatz: 791.817,98 EUR

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 791.817,98 EUR. Die Gemeinde hatte keinen Betrag für grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.2.1 Soziale Einrichtungen	84.254,67
2.2.2 Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	707.563,31
Gesamt	791.817,98

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bei den bebauten Grundstücken der Gemeinde Mariental handelt es sich um vier Objekte: den Kindergarten (84.254,67 EUR), das Sportheim (107.994,20 EUR), das Gemeindezentrum (212.505,37 EUR) und den Campingplatz (227.612,99 EUR).

Ebenfalls bilanziert wurden die Spielplätze (48.394,98 EUR) und die Kleingartenanlage (111.055,77 EUR). Die Gebäudebewertungen sowie die Bewertungen des betreffenden Grund und Bodens wurden vollständig geprüft.

Für alle Objekte mit Ausnahme des Spielplatzes Stettiner Straße ist der rückindizierte Zeitwert nach dem Sachwertverfahren gem. § 96 Abs. 4 NGO (neu: § 124 Abs. 4 NKomVG) verwendet worden, da die AHW nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten. Die Grundstücke wurden mit 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke bewertet. Für den Spielplatz Stettiner Straße wurde der Grundstückskaufpreis gemäß Kaufvertrag von 1987 zugrunde gelegt.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Die zum Bilanzstichtag bestehenden Restbuchwerte wurden unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Abschreibungen ordnungsgemäß ermittelt und in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen.

6.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzansatz: 824.029,89 EUR

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen. Wegen der besonderen Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen gesondert in der Bilanz auszuweisen. Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert zu erfassen.

Infrastrukturvermögen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.3.1 Grund und Boden Infrastrukturvermögen	330.121,19
2.3.2 Brücken und Tunnel	10.308,34
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00
2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	480.385,41
2.3.6 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	0,00
2.3.7 Wasserbauliche Anlagen	0,00
2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	0,00
2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.214,95
Gesamt	824.029,89

6.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Zum Grund und Boden des Infrastrukturvermögens gehören alle bewerteten Flurstücke im Eigentum der Gemeinde Mariental für die oben genannten Zwecke, mit Ausnahme der Friedhöfe. Soweit die AHW nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind, empfehlen die Hinweise des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen, den Wert mit 10 % bis 25 % des mittleren BRW der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Gemeinde Mariental hat die Bewertung des Grund und Bodens entsprechend der Empfehlung des MI mit 25 % des mittleren BRW der umliegenden Grundstücke vorgenommen. Sofern die AHW ermittelbar waren, wurden diese herangezogen. Die entsprechenden Unterlagen wie Kaufverträge, Grunderwerbssteuerbescheide usw. lagen vor.

6.2.3.2 Brücken und Tunnel

Es wurde eine Brücke (Brücke „Buchenallee“) bilanziert.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Brücke „Buchenallee“ wurde mit einem Restbuchwert von 10.308,34 EUR in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die ermittelten AHW waren nachvollziehbar. Die Bewertung der Bilanzposition Brücken und Tunnel erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

6.2.3.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Zu diesem Bilanzposten zählen alle kommunalen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr errichtet worden sind. Die Gemeinde hatte ein Straßennetz mit der Länge von 6,078 km mit einem ermittelten Wert von insgesamt 480.385,41 EUR.

Zu bewerten und zu bilanzieren sind die Straßen in Mariental und Mariental-Horst, deren Träger der Straßenbaulast die Gemeinde Mariental ist. Zu den Anlageteilen von Straßen gehören neben den Befestigungen der Fahrbahnen auch die Nebenanlagen und die Verkehrslenkungsanlagen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Ein Großteil der Straßenaufbauten sowie Straßenbeleuchtungen wurde mit einem Erinnerungswert bilanziert, da sie zum Bilanzstichtag bereits abgeschrieben waren (kein grundhafter Ausbau erfolgt nach 1985).

Vier Anlagen des Straßenaufbaus (Am Bärenedenkmal mit 147.498,84 EUR, Breslauer Straße mit 32.997,45 EUR, Königsberger Straße mit 215.262,78 EUR und Stettiner Straße mit 54.185,77 EUR), zwei Anlagen der Straßenbeleuchtung (Am Bärenedenkmal mit 13.018,22 EUR und Königsberger Straße mit 14.463,80 EUR) wurden zu AHW bewertet. Diese wurden vollständig geprüft. Die ermittelten AHW waren nachvollziehbar. Eventuell korrespondierende Sonderposten wurden gebildet.

Die Bewertung der Straßen und Nebenanlagen erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Gemeinde Mariental verfügte nicht über Objekte, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren. Anlagen im Bau wurden deshalb nicht ausgewiesen, vgl. Bz. 6.2.9.

6.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die Gemeinde Mariental hatte sonstiges Infrastrukturvermögen mit 873,60 EUR bilanziert. Es handelt sich dabei um drei Buswartehäuschen. Die Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Kein Bilanzansatz

Es gab keine baulichen Anlagen auf fremden Grundstücken.

6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzansatz: 14.946,72 EUR

Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Gemeinde hat das Ehrenmal „Berliner Platz“ in Mariental-Horst mit einem RBW von 14.946,72 EUR ausgewiesen. Die Bewertung ist nach den tatsächlichen AHW erfolgt.

Bewegliche Kunstgegenstände waren nicht vorhanden.

6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**Bilanzansatz: 1,00 EUR**

Die Gemeinde Mariental hat einen Zweiaachsanhänger mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR ausgewiesen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Neben dem Anhänger setzt die Gemeinde im Betriebshof weitere Gerätschaften ein. Diese wurden jedoch nicht bilanziert, da deren Einzelwert unter der Wertaufgriffsgrenze von 5.000 EUR lag. Weitere Objekte, die unter der Bilanzposition „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ zu bilanzieren wären, gab es bei der Gemeinde Mariental nicht.

6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**Kein Bilanzansatz**

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war in der Gemeinde Mariental nicht vorhanden.

6.2.8 Vorräte**Bilanzansatz: 191,40 EUR**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Gemeinde befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Gemeinde hat Streusalz im Wert von 191,40 EUR ausgewiesen.

6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**Bilanzansatz: 0,00 EUR**

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die zum Bilanzstichtag unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Die Gemeinde Mariental hat keine geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen.

6.3 Finanzvermögen

Bilanzansatz: 4.776,31 EUR

Das Finanzvermögen der Gemeinde Mariental belief sich zum Bilanzstichtag auf 4.776,31 EUR. Dabei handelt es sich ausschließlich um öffentlich-rechtliche Forderungen.

Finanzvermögen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.776,31
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8 Privatrechtliche Forderungen	0,00
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
Gesamt	4.776,31

6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Kein Bilanzansatz

Verbundene Unternehmen (§ 59 Nr. 50 GemHKVO) sind die nach § 100 Abs. 4 NGO (neu: § 128 Abs. 4 NKomVG) konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50 % Beteiligung. Solche Beteiligungen gab es bei der Gemeinde Mariental nicht.

6.3.2 Beteiligungen

Kein Bilanzansatz

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es gab keine Beteiligungen (Anteile zwischen 50 und 20 Prozent), die unter der Position „Beteiligungen“ zu bilanzieren waren. Die verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum Kontenrahmen sehen keinen gesonderten Ausweis für Beteiligungen von weniger als 20 Prozent vor, so dass auch diese hier auszuweisen sind.

Die Gemeinde Mariental hat keine Beteiligungen ausgewiesen. Die Beteiligung an der im Jahr 2011 gegründeten Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH ist zukünftig hier auszuweisen.

6.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Kein Bilanzansatz

Nach § 102 NGO (neu: § 130 NKomVG) zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Mariental hatte kein Sondervermögen in Sinne des § 102 NGO (neu: § 130 NKomVG).

6.3.4 Ausleihungen

Kein Bilanzansatz

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Gemeinde Mariental hatte zum Bilanzstichtag keine Ausleihungen bilanziert.

6.3.5 Wertpapiere

Kein Bilanzansatz

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Gemeinde mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Die Gemeinde Mariental hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzansatz: 4.776,31 EUR

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern (Kontenart 159), Beiträge und Gebühren (Kontenart 151). Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2010 ausgewiesenen bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren. Die Verfahrensbeschreibungen des Landes Niedersachsen und die Hinweise der AG Doppik empfehlen, eine möglichst weitreichende Restebereinigung im letzten kameralen Haushaltsjahr vorzunehmen. Dies war geboten, da gemäß § 44 GemHKVO bei der Erstabgrenzung vorsichtig zu bewerten war.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen wurden nicht durchgeführt, da eingeschätzt wurde, dass kein Forderungsausfall zu erwarten ist. Der Bilanzwert entfällt auf:

1.089,75 EUR	Benutzungsgebühren für Campingplatz und Kindergarten (ehemals KER des VwH)
3.601,56 EUR	Grundsteuern A und B (ehem. KER des VwH)
85,00 EUR	Hundesteuern (ehemals KER des VwH)

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen waren vollständig bilanziert.

6.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Kein Bilanzansatz

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden. Sie waren bei der Gemeinde Mariental zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

6.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Kein Bilanzansatz

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werks- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Es waren zum Bilanzstichtag keine sonstigen privatrechtlichen Forderungen vorhanden.

6.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Kein Bilanzansatz

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen u.ä.

Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht vorhanden.

6.4 Liquide Mittel

Bilanzansatz: 15.646,98 EUR

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 15.646,98 EUR.

Liquide Mittel zum 01.01.2011	
Nord LB	12.290,92 €
Volksbank	688,47 €
Postbank	2.520,25 €
Barkasse	147,34 €
Gesamt	15.646,98 €

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Grasleben hat die positiven Bestände der gemeinschaftlich geführten Bankkonten, welche zur Umstellung auf die Doppik als liquide Mittel auszuweisen sind, analog zum jeweils anteiligen Bestand der Liquiditätskredite prozentual ermittelt (vgl. auch Bz. 7.2.1). Der Anteil der Gemeinde Mariental beträgt 13,3292883082 %.

Die Höhe der liquiden Mittel der Gemeinde Mariental belief sich zum Stichtag ausweislich der vorgelegten Belege (Kontoauszüge und Saldenbestätigungen) im Rahmen dieser Aufteilung auf 15.646,98 EUR.

Die Nachweise der Bankbestände lagen in Form der Kontoauszüge per 31.12.2010 vor. Sie stimmten mit dem Kontogegenbuch zum Tagesabschluss Nr. 744 vom 07.03.2011 überein. Dieser Tagesabschluss wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 zu Grunde gelegt. Der kassenmäßige Abschluss 2010 der Gemeinde Mariental weist einen anteiligen buchmäßigen Kassenbestand von -890.744,62 EUR aus, der sich ergibt aus:

Liquide Mittel	15.646,98 EUR
Liquiditätskredite	906.391,60 EUR (vgl. Bz. 7.2.1)

Im Rahmen der bereits erfolgten Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben (vgl. Bericht des RPA vom 29.01.2016) wurde festgestellt, dass die Ermittlung der anteiligen Bestände an liquiden Mitteln und Liquiditätskrediten nicht ordnungsgemäß erfolgte, da ein falscher Tagesabschluss zu Grunde gelegt wurde. Bei der Aufstellung der Ersten Eröffnungsbilanzen der Mitgliedsgemeinden wurden die erforderlichen Korrekturen bereits eingearbeitet, für die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde wird die Korrektur mit dem ersten doppelischen Jahresabschluss vorgenommen. Die in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mariental ausgewiesenen liquiden Mittel werden durch das RPA bestätigt.

6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Kein Bilanzansatz

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Es wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

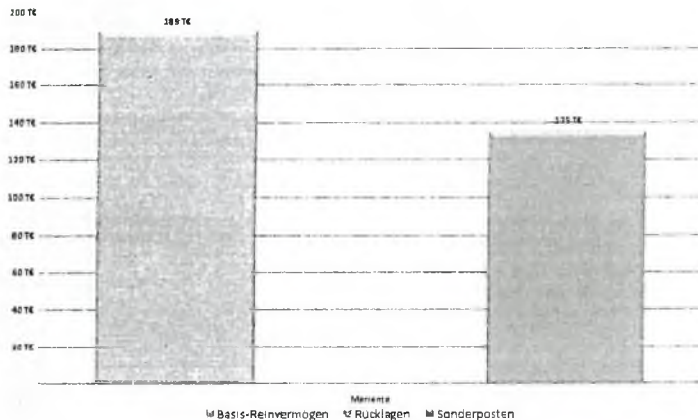
7.1 Nettoposition

Bilanzansatz: 323.640,79 EUR

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zur Nettoposition gehören nach § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposten „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Eine Besonderheit der Ersten Eröffnungsbilanz (Art. 6 Abs. 8 S. 3 GemHausRNeuOG) ist der Ausweis der um Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Damit die Bilanz im Gleichgewicht bleibt, erfordert dies eine entsprechende Erhöhung der gesondert ausgewiesenen Bilanzposition „Reinvermögen“. Außerdem wird in der Ersten Eröffnungsbilanz kein Jahresergebnis ausgewiesen. Die kamerale Überschüsse, wenn vorhanden, fließen über die Rücklagen in die Bilanz ein.

Die Nettoposition stellt sich insgesamt wie folgt dar:



Ansicht 3: Nettoposition

7.1.1 Basis-Reinvermögen

Bilanzansatz: 188.885,78 EUR

Das Basis-Reinvermögen war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich Sonderposten und Rückstellungen berechnet.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Gemeinde Mariental hatte noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus Vorjahren in der Bilanz auszuweisen. Die nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus den Jahren 2009 und 2010 waren zutreffend als Minusbetrag (-861.794,69 EUR) im Basisreinvermögen ausgewiesen. Innerhalb der Position Basis-Reinvermögen wurde das um den Sollfehlbetrag verminderte Reinvermögen zutreffend berechnet und ausgewiesen.

7.1.2 Rücklagen

Kein Bilanzansatz

Es wurden keine Rücklagen gebildet.

7.1.3 Sonderposten

Bilanzansatz: 134.755,01 EUR

Unter der Nettoposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuweisungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Sie fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Für die Erste Eröffnungsbilanz gilt es, die Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie auch die (Teil-)Finanzierung der Investitionen über Beiträge aus den vergangenen 30 Jahren zu bilanzieren. Bei der Gemeinde Mariental wurden Sonderposten im Gesamtwert von 134.755,01 EUR ausgewiesen.

Sonderposten	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	45.426,23
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	89.328,78
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00
Gesamt	134.755,01

7.1.3.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse der vergangenen 30 Jahre für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen.

Der Bilanzwert von 45.426,23 EUR errechnet sich wie folgt:

SOPO div.	Pauschale Investitionszuweisungen nach FAG	39.259,38 EUR
SOPO 000204	Zuwendung Ehrenmal Berliner Platz	6.066,85 EUR

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Sonderposten wurden korrekt unter Berücksichtigung bereits erfolgter Auflösungen ermittelt und passiviert. Die Zuwendungsbescheide lagen vor. Die Dauer der Auflösung stimmt überein mit der Abschreibungsdauer der korrespondierenden Anlage.

7.1.3.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

In den vergangenen 30 Jahren wurden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben dienten. Im Vorjahresabschluss entstand keine Kostenüberdeckung für Benutzungsgebühren. Somit war die Bildung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich nicht notwendig.

Bei gebührenrechnenden Einrichtungen, die einen betriebswirtschaftlich ermittelten Aufwand ausweisen müssen, stehen die Grundsätze der Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und des kaufmännischen Vorsichtsprinzips im Vordergrund. Insofern sind für die Gebührenkalkulation die „höheren Bewertungen“ zu Zeitwerten zulässig und notwendig. In der Bilanz der Gemeinde sind dann die Differenzen zu den AHW oder den rückindizierten AHW als ertragswirksame Sonderposten auszuweisen, um das vom Gesetzgeber vorgegebene „tendenziell vorsichtig-niedrige gesamtkommunale Aufwands- und Bewertungsniveau“ zu erreichen. Es gab bei der Gemeinde Mariental keine Objekte des Sachvermögens, die ausnahmsweise zu Zeitwerten bewertet wurden. Insofern bestand keine Notwendigkeit, die Sonderposten für Bewertungsausgleich zu bilden.

Der Bilanzwert von 89.328,78 EUR setzt sich zusammen aus folgenden Sonderposten Erschließungsbeiträge für Straßenaufbau

SOPO 000198	Erschließung „Am Stemmteich“	106,31 EUR
SOPO 000199	Erschließung „Breslauer Straße“	33.720,35 EUR
SOPO 000200	Erschließung „Eichenweg“	59,71 EUR
SOPO 000202	Erschließung „Stettiner Straße“	55.331,85 EUR.

Ein weiterer SOPO in Höhe von 110,56 EUR wurde für Erschließungsbeiträge für den Gehwegausbau der Straße „Eichenweg“ passiviert.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die ausgewiesenen Beträge von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte waren korrekt berechnet.

Die Erschließungsbeitragsbescheide für die Anlagen lagen vollständig vor. Die Ermittlung der Sonderposten ist ordnungsgemäß vorgenommen worden.

7.1.3.3 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Sofern die Kommune zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen bereits erhalten hat, noch bevor sie die entsprechenden Investitionen abgeschlossen und aktiviert hat, sind diese Beträge zunächst gesondert in der Bilanz unter „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ darzustellen. Mit dem Zeitpunkt der Aktivierung sind diese Beträge auf die jeweiligen Sonderposten umzubuchen und parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Es wurden keine erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten ausgewiesen.

7.2 Schulden

Bilanzansatz: 1.471.615,03 EUR

Die Bilanzposition „Schulden“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHKVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten. Die Gemeinde Mariental stellte insgesamt 1.471.615,03 EUR als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Schuldenübersicht (Muster 17) in Übereinstimmung.

7.2.1 Geldschulden

Bilanzansatz: 1.429.071,51 EUR

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß Niedersächsischem Kontenrahmen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Gemeinde Mariental nicht ausgegeben.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Gemeinde Mariental weist Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 522.679,91 EUR aus. Es handelt sich dabei um Kredite, die in Vorjahren aufgenommen wurden. Der Betrag stimmt mit der Schuldenübersicht zur letzten kameralen Jahresrechnung 2010 überein. Die Nachweise erfolgten in Form von Jahresauszügen per 31.12.2010 sowie Saldenbestätigungen per 31.12.2010.

Der Bestand der Liquiditätskredite zum Bilanzstichtag wird mit 906.391,60 EUR ausgewiesen. Es handelt sich dabei um den Anteil der Gemeinde Mariental von 13,33 % am Gesamtliquiditätskredit von 6.800 TEUR, vgl. Bz. 6.4.

Der Betrag der gesamten Geldschulden war richtig berechnet und ausgewiesen. In der Schuldenübersicht als Anlage zum Anhang wurden die Beträge korrekt und vollständig nachgewiesen.

7.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**Bilanzansatz: 33.237,96 EUR**

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § 82 Abs. 2 NGO (neu: § 110 Abs. 2 NKG) nur realisieren, wenn diese mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung. Typische Beispiele sind Leasingverträge.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Es handelt sich hierbei um einen Traktor für den Betriebshof, für den seit November 2009 monatliche Leasingraten gezahlt wurden. Zum Bilanzstichtag betrug der Wert des Traktors noch die bilanzierten 33 TEUR.

7.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**Kein Bilanzansatz**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

7.2.4 Transferverbindlichkeiten**Kein Bilanzansatz**

Transferverbindlichkeiten hat es zum Bilanzstichtag nicht gegeben.

7.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten**Bilanzansatz: 9.305,56 EUR**

Unter dieser Bilanzposition wurden Erstattungen im Forderungsbereich, also kreditorische Debitoren, erfasst. Es handelt sich dabei um Überzahlungen von Gewerbe- und Grundsteuern sowie Mieten.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Bilanzansatz setzt sich zusammen aus

<i>Durchlaufenden Posten</i>	<i>4.169,78 EUR</i>
<i>davon Lohnsteuer</i>	<i>2.068,34 EUR</i>
<i>und Kirchensteuer</i>	<i>110,55 EUR</i>
<i>und sonstige durchlaufende Posten</i>	<i>1.990,89 EUR</i>

*und Anderen sonstigen Verbindlichkeiten 5.135,78 EUR
(aus Überzahlungen)*

Die bestehenden Verbindlichkeiten sind der jeweiligen Verbindlichkeitenart zuzurechnen. Diese Regelung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

7.3 Rückstellungen

Bilanzansatz: 995,53 EUR

7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG, sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung (NBhVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen (Vorhandensein der anspruchsberechtigten Personen) bestanden in der Gemeinde Mariental nicht, da sie keine Beamten beschäftigt. Insofern waren keine Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden.

Die Gemeinde Mariental hatte keine Verpflichtungen für Beihilfen, für die die Bildung von Rückstellungen notwendig wäre.

7.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Gemeinde vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Gemeinde Mariental hat Urlaubsrückstellungen in Höhe von 995,53 EUR für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub gebildet. Die Rückstellung war vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

7.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bei der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz wird von der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abgeraten. Eventuell vorhandener Instandhaltungsschaden sollte im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung berücksichtigt werden. Dementsprechend hatte die Gemeinde Mariental keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet.

7.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Aus dem Betrieb von Abfalldeponien entstehen für den Betreiber Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten. Zielsetzung ist die Wiedereingliederung der Deponie in die Landschaft sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit. Die Gemeinde Mariental hatte keine geschlossenen Abfalldeponien.

7.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

In der Gemeinde Mariental existierten zum Bilanzstichtag keine Verdachtsflächen auf Altlasten.

7.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Im Rahmen des Finanzausgleiches gab es keine berechtigte Erwartung für Mehrausgaben zum Beispiel bei Umlageverpflichtungen. Damit waren die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches nicht erfüllt.

7.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Sofern die Tatbestände der Gewährung von Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen gegeben waren, sind die daraus sich ergebenden möglichen drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Tatbestände wie Bürgschaften, Gewährleistungen bzw. anhängige Gerichtsverfahren lagen in der Gemeinde Mariental nicht vor. Somit drohten keine Verpflichtungen.

7.3.8 Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen wurden nicht gebildet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Gemeinde Mariental hat keine Rückstellung für die anfallenden Kosten für die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz gebildet. Für die durch das RPA zu erbringenden Prüfungsleistungen sind künftig jährlich entsprechende Rückstellungen zu bilden.

7.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzansatz: 604,50 EUR

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen. In der Gemeinde Mariental wurden 604,50 EUR bilanziert.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Es handelt sich bei den abgegrenzten Zahlungen um Kindergartengebühren in sechs Fällen.

7.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz wurden Positionen gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Haushaltsreste aus dem letzten kameralen Vermögenshaushalt (Einnahmerest 30.000,00 EUR, Ausgabereist 14.892,66 EUR) sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (9.600,00 EUR jährlich für den Traktor). Eine

Prüfung evtl. gestundeter Beträge behält sich das RPA für die Prüfung des Jahresabschlusses vor.

8. Feststellungen zum Anhang

Die Erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 des GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO). Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhangs bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 55 und 56 GemHKVO. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

9. Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Mariental geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben und durch Abgleich mit den Grundbuchdaten des GIS beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Erste Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Mariental.

Auf die unter Bz. 5.1 und 7.3.8 getroffenen Feststellungen wird hingewiesen. Um Beachtung wird gebeten.

Die Erste Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften von der Gemeinde zu beschließen, der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie öffentlich bekanntzumachen.

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

Az.: 14 11 04 / 1 (2011)

Helmstedt, den 13.02.2017



Prüfer